Bericht

des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschusses betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992,

das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz,

das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Genatsgesetz, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz und das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geändert werden

(Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019 - Oö. BDZÜG 2019)

[L-2019-32847/2-XXVIII, miterledigt <u>Beilage 963/2019</u>]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBI. I Nr. 138/2017, wurde die bundesverfassungs-rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines neuen Behördentyps zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Art. 14 B-VG (ausgenommen die Angelegenheiten des Kindergarten- und Hortwesens sowie der Zentralanstalten) geschaffen (vgl. Art. 113 B-VG). Diese neuen Behörden (Bildungsdirektionen) wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 in jedem Bundesland am Sitz der Landesregierung bzw. in Wien am Sitz des Stadtsenats als gemeinsame Bund-Länder-Behörde eingerichtet (Art. 113 Abs. 3 B-VG, § 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz - BD-EG, BGBI. I Nr. 138/2017) und besorgen seit diesem Zeitpunkt in den genannten Angelegenheiten sämtliche Aufgaben, die bisher von den Länderbehörden und den Landesschulräten wahrgenommen wurden. Gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG wurden die Landesschulräte einschließlich der im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst.

Den Bildungsdirektionen obliegt seit 1. Jänner 2019 bereits gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen im Sinn des Art. 14 B-VG. Ihnen kommt demnach neben der Vollziehung der Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation auch die

Vollziehung des Dienst- und Personalvertretungsrechts sowohl der Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer und Landeslehrerinnen und Landeslehrer für öffentliche Schulen als auch jenes der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Schulen) sowie die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht und das Bildungscontrolling zu.

Darüber hinaus ermöglicht Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG, dass sonstige Angelegenheiten der Bundesvollziehung durch Bundesgesetz bzw. sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung durch Landesgesetz auf die Bildungsdirektionen übertragen werden oder die Mitwirkung der Bildungsdirektionen bei der Vollziehung sonstiger Angelegenheiten vorgesehen wird, sofern diese Angelegenheiten in sachlichem Zusammenhang mit den im Art. 113 Abs. 1 und 2 B-VG genannten Angelegenheiten stehen und die Bundesregierung der Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung bzw. die Länder der Übertragung von Angelegenheiten der Bundesvollziehung zustimmen.

Von dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gebrauch gemacht werden, indem die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich

- der Kinderbildung und -betreuung (einschließlich jener Angelegenheiten, die auf Grund des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes der Landesregierung zukommen),
- der Beistellung von Assistentinnen und Assistenten für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit (Assistenz) und
- des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie
- weitgehend die Ausübung der Diensthoheit hinsichtlich der Lehrerinnen und Lehrer an landund forstwirtschaftlichen Schulen sowie an den Privatschulen des Landes Oberösterreich (die
 Höhere Technische Lehranstalt für Lebensmittel-, Getreide- und Biotechnologie des Landes
 Oberösterreich in Wels sowie die Technische Fachschule des Landes Oberösterreich in
 Haslach an der Mühl) und
- die Beschäftigung von Gastlehrerinnen und Gastlehrern

auf Grund des engen fachlichen Konnexes mit den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektion auf diese übertragen werden (vgl. zum genauen Umfang der Übertragungen die Ausführungen im Besonderen Teil bei den jeweiligen Materiengesetzen).

Kinderbetreuungseinrichtungen legen das Fundament für die weitere Bildungsbiografie der darin betreuten Kinder. Diesem Umstand soll durch die Übertragung der Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung auf die Bildungsdirektion Rechnung getragen werden.

Die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrpersonen an den land- und forstwirtschaftlichen Berufsund Fachschulen, die bisher weitaus überwiegend der Landesregierung obliegt, soll als dienstrechtliche Begleitmaßnahme zur Übertragung der Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens auf die Bildungsdirektion nach dem Vorbild der Ausübung der Diensthoheit über Lehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen und an Berufsschulen (vgl. das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz in der Fassung der Oö. LDHG-Novelle 2018, LGBl. Nr. 114/2018) ebenfalls auf die Bildungsdirektion übertragen werden.

Ein wesentlicher Grund für diese Übertragung liegt darin, dass das Dienstrecht der Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen durch Bundesgesetz geregelt ist und wegen seiner großen Ähnlichkeit mit dem - ebenfalls bundesgesetzlich geregelten - Dienstrecht der Lehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen und Berufsschulen daher künftig wie dieses von der Bildungsdirektion als spezielle Schul-, aber auch Dienstbehörde für die pragmatisierten Lehrpersonen und als Dienstgebervertreterin für die Vertragslehrpersonen an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen vollzogen werden soll.

Weiters soll die Ausübung der Diensthoheit hinsichtlich der unter das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 bzw. das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz fallenden Lehrpersonen an den zwei Privatschulen des Landes Oberösterreich, der Höheren Technischen Lehranstalt für Lebensmittel-, Getreide- und Biotechnologie des Landes Oberösterreich in Wels sowie der Technischen Fachschule des Landes Oberösterreich in Haslach an der Mühl, auf die Bildungsdirektion übertragen werden. Der Grund dafür liegt einerseits im Konnex dieser Materie mit dem (sonstigen) Lehrerdienstrecht und dem Schulwesen und andererseits in der Tatsache, dass (bisher) der Landesschulrat bzw. (nunmehr) die Bildungsdirektion bereits administrative Belange im Personalwesen von Privatschulen erfolgreich wahrnimmt.

Neben diesen Übertragungen der Behördenzuständigkeit und den aus diesem Grund erforderlichen legistischen Anpassungen in den betroffenen Materiengesetzen sollen zum Teil inhaltliche Änderungen in (diesen) Landesgesetzen vorgenommen werden:

Im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz wird zur Erzielung von Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln eine Bestimmung ergänzt, der zufolge einer Eignungserklärung der nach diesem Landesgesetz zuständigen Schulbehörde Eignungserklärungen der land- und forstwirtschaftlichen Schulbehörden anderer Bundesländer gleichzuhalten sind, wenn diese auf einem Fachgutachten der Schulbuchkommission der Länder beruhen.

Die Vollziehung des Dienst- und Personalvertretungsrechts der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen geht gemäß Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG bereits von Verfassungs wegen auf die Bildungsdirektion über. Die aus diesem Grund erforderlichen Anpassungen wurden bereits mit der Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2018, LGBl. Nr. 114/2018, vorgenommen. Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2018, BGBI. I Nr. 102/2018, hat der Bund die Schulaufsicht neu strukturiert. Im Zuge dessen wurden die Amtstitel "Landesschulinspektorin" bzw. "Landesschulinspektor" und "Pflichtschulinspektorin" bzw. "Pflichtschulinspektor" grundsätzlich Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz bei abgeschafft. Da das der Regelung Zusammensetzung der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission an diese Funktionen anknüpft, ist auch eine Überarbeitung des § 9 Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz erforderlich. Dies wird zum Anlass genommen, die Zusammensetzung der Kommission neu zu regeln und dabei

aus verwaltungsökonomischen Erwägungen auch die Anzahl ihrer Mitglieder von sechs auf vier zu reduzieren. Außerdem wird eine Erweiterung jenes Personenkreises, aus dem die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden können, um die Bediensteten der Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich vorgenommen.

Wie im Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz soll auch für die land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen eine Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission bei der Bildungsdirektion eingerichtet werden und die Gleichbehandlungskommission (in einer angepassten Zusammensetzung) sowie die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter nach dem Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz auch für diese Lehrpersonen zuständig sein. Darüber hinaus werden die Zuständigkeiten der Schulleiterinnen und Schulleiter und deren Verhältnis zur Bildungsdirektion im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988 (Oö. LLDHG 1988) klargestellt.

Während zwar die Beurteilungs- und Disziplinarkommission nach dem Oö. Landesbeamtengesetz 1993 für die Lehrpersonen an den Privatschulen des Landes weiterhin zuständig bleibt, sollen die Gleichbehandlungskommission (in einer angepassten Zusammensetzung) sowie die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter nach dem Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz auch für diese Lehrpersonen zuständig sein.

Durch die Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 soll schließlich sichergestellt werden, dass nicht nur Landesbedienstete, sondern auch die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder von dieser bzw. diesem namhaft gemachte Bundesbedienstete, die an der Bildungsdirektion tätig sind, bei Auswahlverfahren von Leitungen von Landesdienststellen mit Bildungsbezug als Expertin bzw. Experte gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 der Begutachtungskommission beigezogen werden können.

Schließlich erfolgen formale Anpassungen in den Materiengesetzen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- fakultative Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich samt den erforderlichen Anpassungen in den betroffenen Materiengesetzen;
- Gleichstellung von Eignungserklärungen von Unterrichtsmitteln durch land- und forstwirtschaftliche Schulbehörden anderer Bundesländer, sofern diese auf einem Fachgutachten der Schulbuchkommission der Länder beruhen;
- Neuregelung der Zusammensetzung der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission nach dem Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz und Erweiterung des Personenkreises, aus dem die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt werden können, um die Bediensteten der Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich;

- Einrichtung einer Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Lehrpersonen an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bei der Bildungsdirektion;
- Übertragung der Angelegenheiten der Gleichbehandlung hinsichtlich der Lehrpersonen an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und an den Privatschulen des Landes Oberösterreich auf die Gleichbehandlungskommission (jeweils in einer angepassten Zusammensetzung) sowie auf die Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. den Gleichbehandlungsbeauftragten und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihren bzw. seinen Stellvertreter nach dem Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz;
- Klarstellung der Zuständigkeiten der Schulleiterinnen und Schulleiter und deren Verhältnis zur Bildungsdirektion im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988:
- Ergänzung des Kreises jener Personen, die als Expertinnen und Experten aus dem jeweiligen Aufgabenbereich in den Expertenpool für die Zusammenstellung der Begutachtungskommission nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 aufgenommen werden können, um die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor oder von dieser bzw. diesem namhaft gemachte Bundesbedienstete, die an der Bildungsdirektion tätig sind.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG können Angelegenheiten der Landesvollziehung, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektion gemäß Art. 113 B-VG stehen, durch Landesgesetz auf die Bildungsdirektion übertragen werden. Die Zuständigkeit zur Regelung der fakultativen Übertragungen ergibt sich daher aus Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG in Verbindung mit der Zuständigkeit des Landes zur Vollziehung der jeweiligen Materie.

Zu Art. I (Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes):

Die Kompetenz des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG und Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes):

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG obliegt dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze und den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in der Angelegenheit der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Erzieherinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zu Art. III (Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992):

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Die Zuständigkeit des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Beistellung einer Assistenz an mittleren und höheren Schulen sowie an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Zu Art. IV (Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes):

Die Kompetenz des Landes hinsichtlich des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes ergibt sich großteils aus Art. 14a Abs. 1 B-VG (Generalklausel in Gesetzgebung und Vollziehung zugunsten der Länder); gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG ist insbesondere hinsichtlich der Organisation und des Wirkungskreises der Beiräte, die in den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens an der Vollziehung der Länder mitwirken, die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache.

Zu Art. V (Änderung des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes):

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; mit diesem Kompetenztatbestand ist festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist. Die Vollziehung kommt sowohl gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG als auch gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG den Ländern zu.

Zu Art. VI, VII, VIII, IX, X und XI (Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988, des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993, des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes, des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994):

Nach Art. 14a Abs. 1 B-VG fallen die Angelegenheiten des Dienst- und Personalvertretungsrechts der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erzieherinnen und Erzieher an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und Schülerheimen im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in

Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder, soweit in den folgenden Absätzen des Art. 14a B-VG nicht anderes bestimmt ist.

Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG sieht in diesem Zusammenhang vor, dass Angelegenheiten des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche landund forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie der Erzieherinnen und Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen bestimmt sind, in Gesetzgebung Bundessache sind, während die Vollziehung dieser Angelegenheiten den Ländern zukommt. Ausgenommen davon sind jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher, die auch in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen.

In den auf Grund des Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung zudem ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hierbei findet Art. 15 Abs. 6 B-VG sinngemäß Anwendung.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Davon umfasst ist auch die Regelung des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer an den Privatschulen des Landes Oberösterreich.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden dem Bund und den Gemeinden (voraussichtlich) gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine (nennenswerten) Mehrkosten erwachsen. Auch auf Landesebene kann man zumindest von Kostenneutralität ausgehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Art. VI Z 7, Art. X Z 4 und Art. XII Abs. 2 Verfassungsbestimmungen.

Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da der Gesetzentwurf jedoch die Übertragung sonstiger Angelegenheiten der Landesvollziehung im Sinn des Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich und im Art. XI eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, ist gemäß Art. 113 Abs. 4 iVm. Art. 97 Abs. 2 B-VG bzw. gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe übermittelt, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der "Dienstleistungsrichtlinie" 2006/123/EG Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes):

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Z 1 enthält die notwendige Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z 2 bis 6 (§ 3b, § 11a, § 12a Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1, 2 und 4, § 20 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 und 2, § 21a, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 24 Abs. 1, 2 und 3, § 25, § 25b, § 26 Abs. 4, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 1, 8, 10 und 11 und § 40):

Von der Ermächtigung gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG, weitere Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu übertragen (vgl. Punkt A.I.), soll insofern Gebrauch gemacht werden, als die Vollziehung der Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung auf die Bildungsdirektion übertragen wird, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Angelegenheiten der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung handelt.

Der Bildungsdirektion obliegt somit künftig die Vollziehung des Oö. Kinderbildungsund -betreuungsgesetzes einschließlich jener Angelegenheiten, die nach dem Oö. Kinderbildungsund -betreuungsgesetz dem Land Oberösterreich als Träger von Privatrechten zugewiesen sind. In
diesen Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung soll künftig die Bildungsdirektion als Organ
des Landes Oberösterreich tätig werden. Soweit in einzelnen Bestimmungen des
Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ausdrücklich die Landesregierung für zuständig
erklärt wird, werden diese Aufgaben daher künftig der Bildungsdirektion zugewiesen. Zudem wird
im neu eingefügten § 40 Oö. KBBG generell klargestellt, dass die Vollziehung aller Angelegenheiten
der Kinderbildung und -betreuung, unabhängig davon, ob es sich um Maßnahmen der Hoheits- oder
der Privatwirtschaftsverwaltung handelt, der Bildungsdirektion zukommen soll. Eine Ausnahme
besteht jedoch für Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 39 Oö. KBBG, die auch weiterhin von den
Bezirksverwaltungsbehörden geführt werden.

Von der generellen Zuständigkeitsübertragung auf die Bildungsdirektion sind neben der Vollziehung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes auch die Vergabe von Förderungen des Landes Oberösterreich, die mit der Kinderbildung und -betreuung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, jedoch ohne gesetzliche Grundlage im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ergehen, und die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, zu denen sich das Land Oberösterreich mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 verpflichtet hat, umfasst. Angesichts der weiten Formulierung gilt diese Zuständigkeitsübertragung auch dann, wenn in Zukunft eine oder mehrere neue Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG an die Stelle der nunmehr abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG treten sollten.

Aus organisatorischen Gründen von der Zuständigkeitsübertragung explizit ausgenommen sind jedoch - neben der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 39 Oö. KBBG - die Vergabe von Investitionsförderungen (soweit sie nicht Tagesmütter und Tagesväter betreffen) und die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transports von Kindern zum Zweck des Kindergartenbesuchs.

Allgemeine Fragen des Dienstrechts von Gemeindebediensteten zählen nicht zu den Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung, auch wenn sie im konkreten Fall eine Pädagogin oder einen Pädagogen in einer Kinderbetreuungseinrichtung betreffen sollten. Diese Angelegenheiten sind daher von der Zuständigkeitsübertragung gemäß § 40 Oö. KBBG nicht umfasst.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes):

Von der Ermächtigung gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG, weitere Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu übertragen (vgl. Punkt A.I.), soll insofern Gebrauch gemacht werden, als die Besorgung der Aufgaben, die auf Grund des Oö. Kinderbildungsund -betreuungs-Dienstgesetzes der Landesregierung obliegen, künftig durch die Bildungsdirektion erfolgen soll.

Soweit daher im § 7 Oö. KBB-DG die Landesregierung ausdrücklich oder implizit (etwa im Wege der Verweisung auf das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz) für zuständig erklärt wird, werden diese Aufgaben ausdrücklich der Bildungsdirektion zugewiesen.

Zu Art. III (Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992):

Zu Art. III Z 1 und 3 (§ 48a Abs. 3 und § 48b):

Von der Ermächtigung gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG, weitere Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu übertragen (vgl. Punkt A.I.), soll im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 zum einen (siehe im Übrigen die Ausführungen zu Art. III Z 2) insofern Gebrauch gemacht werden, als die Wahrnehmung der Aufgaben des Landes Oberösterreich im Zusammenhang mit der Beistellung von Assistentinnen und Assistenten für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit an öffentlichen Pflichtschulen im Sinn des § 48a Oö. POG 1992 und an mittleren und höheren Schulen sowie an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinn des § 48b Oö. POG 1992 auf die Bildungsdirektion übertragen wird (vgl. § 48a Abs. 3 und § 48b Oö. POG 1992). Die Bildungsdirektion wird in diesen Fällen als Organ des Landes Oberösterreich tätig.

Zu Art. III Z 2 (§ 48a Abs. 4):

Gemäß § 48a Abs. 4 Oö. POG 1992 haben die regionalen Träger sozialer Hilfe nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 insgesamt 40 % des Kostenersatzes des Landes gemäß § 48a Abs. 3 Oö. POG 1992 zu übernehmen. Die anteilsmäßig anfallenden Abrechnungsbeträge eines Kalenderjahres sind dabei nach der Volkszahl auf die einzelnen regionalen Träger bescheidmäßig umzulegen. Hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen im Sinn des § 48a Oö. POG 1992 handelt es sich dabei um eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation, sodass die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Bescheide vom obligatorischen Zuständigkeitsübergang auf die Bildungsdirektion gemäß Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG mit 1. Jänner 2019 umfasst ist.

Hinsichtlich der übrigen Schulen wurde die Leistung der Schulassistenz mit LGBI. Nr. 50/2017 aus dem Oö. Chancengleichheitsgesetz in das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 übertragen (vgl. § 48b Oö. POG 1992), sodass die Regelungen betreffend die Schulassistenz im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 zusammengefasst sind. An der kompetenzrechtlichen Grundlage hat sich dadurch freilich nichts geändert. § 48b Oö. POG 1992 gründet sich daher auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und stellt insbesondere keine schulorganisatorische Regelung gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG dar. Wenngleich im § 48b Oö. POG 1992 die sinngemäße Anwendung (auch) des § 48a Abs. 4 Oö. POG 1992 angeordnet wird, tritt somit insofern kein obligatorischer Zuständigkeitsübergang auf die Bildungsdirektion ein, sondern muss die Wahrnehmung dieser Angelegenheit hinsichtlich der Schulen im Sinn des § 48b Oö. POG 1992 durch Landesgesetz gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG auf die Bildungsdirektion übertragen werden.

Dies soll legistisch dadurch erfolgen, dass mit 1. September 2019 im § 48a Abs. 4 Oö. POG 1992 ausdrücklich angeordnet wird, dass die Bescheide betreffend die Kostenübernahme durch die Träger sozialer Hilfe von der Bildungsdirektion zu erlassen sind. Durch die Anordnung im § 48b Oö. POG 1992, dass § 48a Oö. POG 1992 sinngemäß gilt, ergibt sich daraus auch hinsichtlich der Schulen nach § 48b Oö. POG 1992 die Zuständigkeit der Bildungsdirektion zur Bescheiderlassung. Mit Blick auf die öffentlichen Pflichtschulen im Sinn des § 48a Oö. POG 1992 handelt es sich dabei hingegen lediglich um eine Klarstellung der behördlichen Zuständigkeit, die schon auf Grund des Bildungsreformgesetzes 2017 ab 1. Jänner 2019 bei der Bildungsdirektion liegt.

Zu Art. IV (Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes):

Zu Art. IV Z 1 und 2 (Inhaltsübersicht):

Die Z 1 und 2 enthalten die auf Grund dieses Landesgesetzes und der Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz-Novelle 2018, LGBI. Nr. 104/2018, erforderlichen Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Art. IV Z 3 und 5 (§ 9 Abs. 6 und § 32 Abs. 9 erster Satz):

Im § 9 Abs. 6 und im § 32 Abs. 9 erster Satz Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz erfolgt eine formale Anpassung des Zitats des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Zu Art. IV Z 4 (§ 11 Abs. 3):

§ 11 Abs. 3 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz enthält den Hinweis, dass für die Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes maßgeblich sind. Da es sich hierbei nicht um einen Verweis auf bundesgesetzliche Regelungen, die als Landesrecht gelten sollen, sondern um einen Hinweis auf das anzuwendende Materiengesetz handelt, kann die bisherige Angabe der maßgeblichen Fassung des Religionsunterrichtsgesetzes entfallen.

Zu Art. IV Z 6 und 7 (§ 32 Abs. 9 zweiter Satz und Abs. 10):

Unterrichtsmittel sind gemäß § 32 Abs. 5 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz auf Antrag einem Begutachtungsverfahren durch die Schulbehörde zu unterziehen und als für den Unterrichtsgebrauch geeignet zu erklären, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz erfüllt sind. Vor ihrer Entscheidung hat die Schulbehörde gemäß § 32 Abs. 8 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz ein Fachgutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 2 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz einzuholen.

§ 32 Abs. 9 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz sieht vor, dass durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG mit anderen Ländern eine gemeinsame Gutachterkommission eingerichtet werden kann. Besteht eine solche gemeinsame Gutachterkommission, hat die Landesregierung in ihrer Funktion als Schulbehörde nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz vor der Eignungserklärung ein Fachgutachten dieser Kommission einzuholen und dieses bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Angesichts der Übertragung der Aufgaben der Landesregierung als Schulbehörde nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz auf die Bildungsdirektion (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt A.I. sowie zu Art. IV Z 8, 10 und 12) soll künftig auch diese Aufgabe der Bildungsdirektion als Schulbehörde im Sinn dieses Landesgesetzes zukommen. Im § 32 Abs. 9 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz soll daher nicht mehr die Landesregierung, sondern abstrakt die Schulbehörde nach diesem Landesgesetz für zuständig erklärt werden.

Die neue Regelung des § 32 Abs. 10 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz sieht vor, dass einer Eignungserklärung nach dessen Abs. 5 Eignungserklärungen der Schulbehörden für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen anderer Bundesländer gleichzuhalten sind, wenn diese Eignungserklärungen auf einem Fachgutachten der Gutachterkommission nach Abs. 9 beruhen.

Dies bedeutet insbesondere eine Vereinfachung für die Schulbuchverlage und hat auch eine geringfügige Aufwandsminderung auf Verwaltungsebene zur Folge.

Zu Art. IV Z 8, 10 und 12 (§ 44 Abs. 5, § 74 Abs. 1 und § 99):

Von der Ermächtigung gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG, weitere Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu übertragen (vgl. Punkt A.I.), soll insofern Gebrauch gemacht werden, als die Wahrnehmung jener Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie der land- und forstwirtschaftlichen Schülerheime, die nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz der Schulbehörde zukommen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes künftig der Bildungsdirektion obliegen soll. Legistisch erfolgt die Übertragung der Aufgabenvollziehung auf die Bildungsdirektion dadurch, dass im § 74 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz nicht mehr die Landesregierung, sondern die Bildungsdirektion zur Schulbehörde im Sinn dieses Landesgesetzes erklärt wird. Von dieser Aufgabenübertragung unberührt bleiben jene Angelegenheiten, die dem Land Oberösterreich als gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter zukommen; diese werden weiterhin von der zuständigen Abteilung im Amt der Landesregierung bearbeitet.

Gemäß § 44 Abs. 5 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Schulbehörde zu melden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, vor Abschluss der lehrplanmäßig letzten Schulstufe aufhört, Schülerin bzw. Schüler einer in diesem Landesgesetz geregelten Schule zu sein. Die Schulbehörde trifft in weiterer Folge die Verpflichtung, die Bildungsdirektion unverzüglich von diesem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Angesichts der Übertragung der Aufgaben der Schulbehörde im Sinn des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes auf die Bildungsdirektion wird diese Verpflichtung der Schulbehörde nunmehr obsolet und kann daher entfallen.

Die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion ist gemäß Art. 113 Abs. 10 B-VG bundesgesetzlich zu regeln. Dementsprechend sieht § 34 BD-EG vor, dass Verordnungen, die nicht nur einzelne Schulen betreffen, in einem Verordnungsblatt der Bildungsdirektion kundzumachen sind. Bei Verordnungen, die hingegen nur einzelne Schulen betreffen, erfolgt die Kundmachung durch Aushang an der Schule. Diese bundes(verfassungs)rechtlichen Vorgaben differenzieren nicht danach, ob die jeweilige Verordnung der Bildungsdirektion in einer Angelegenheit erlassen wird, die bereits von Verfassungs wegen in den (obligatorischen) Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion fällt, oder ob ihr diese Aufgabe einfachgesetzlich gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG übertragen worden ist. Angesichts der Übertragung der Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnungen auf Grund des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes auf die Bildungsdirektion sind diese Bestimmungen künftig daher auch für Kundmachungen im Sinn des § 99 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz maßgeblich; eine gesonderte Regelung der Kundmachungsform durch den Landesgesetzgeber ist hingegen nicht mehr zulässig. Die Regelung des § 99 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz betreffend die Kundmachung von Verordnungen hat daher zu entfallen.

Zu Art. IV Z 9 (§ 56 Abs. 6):

§ 56 Abs. 6 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz regelt die Erfordernisse für die Fassung eines Beschlusses in der Lehrerkonferenz. Insbesondere ist vorgesehen, dass Stimmenthaltungen nur im Fall der Befangenheit zulässig sind, wobei zur näheren Definition, wann ein Mitglied der Lehrerkonferenz befangen ist, auf die Regelung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 verwiesen wird. Da es sich dabei um einen statischen Verweis auf eine bundesgesetzliche Regelung handeln soll, ist die konkret anzuwendende Fassung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anzugeben.

Zu Art. IV Z 11 (§ 77 Abs. 3 Z 1):

§ 77 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz regelt die Zusammensetzung des Land- und forstwirtschaftlichen Schulbeirats. Nachdem die der Schulbehörde übertragenen Aufgaben des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens künftig von der Bildungsdirektion wahrgenommen werden, soll anstelle der Leiterin bzw. des Leiters der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung nunmehr die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor dem Land- und forstwirtschaftlichen Schulbeirat als Mitglied mit beratender Stimme angehören. Die Vertretung dieses Mitglieds richtet sich gemäß § 77 Abs. 4 letzter Satz Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz nach den Vertretungsregelungen innerhalb der Bildungsdirektion.

Zu Art. V (Änderung des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes):

Die Zusammensetzung der Disziplinarund Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen ist im § 9 Abs. 3 Oö. LDHG geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass unter anderem die zuständige Landesschulinspektorin bzw. der zuständige Landesschulinspektor, ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihr bzw. sein Vertreter oder, im Fall deren bzw. dessen Verhinderung, die zuständige Pflichtschulinspektorin bzw. der zuständige Pflichtschulinspektor der Kommission angehören. Im Zuge der Neustrukturierung der Schulaufsicht mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 102/2018, wurden die Amtstitel "Landesschulinspektorin" bzw. "Landesschulinspektor" und "Pflichtschulinspektorin" bzw. "Pflichtschulinspektor" grundsätzlich abgeschafft. Damit wird auch eine Überarbeitung des § 9 Abs. 3 Oö. LDHG erforderlich.

Dies wird zum Anlass genommen, die Regelung der Zusammensetzung der Kommission gemäß § 9 Oö. LDHG generell zu überarbeiten. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird dabei die Anzahl der Mitglieder der Kommission von sechs auf vier reduziert, wobei aber am Verhältnis zwischen

Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertretern einerseits und Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertretern andererseits keine Änderung erfolgt.

Neben der Verringerung der Anzahl der beizuziehenden Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter um eine Landeslehrerin bzw. einen Landeslehrer sollen künftig analog zu den Kommissionen für Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer (vgl. §§ 88 und 98 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) Schulaufsichtsorgane nicht mehr in der Kommission selbst vertreten sein. Nachdem die Beamtinnen und Beamten des Schulqualitätsmanagements auf Grund ihrer Aufgaben bereits im Vorfeld eines Verfahrens häufig mit dem anhängigen Fall betraut sind und auch die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter der Bildungsregion oder die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektion (allenfalls als Vorgesetze) involviert sind, ist es zweckmäßiger, dass im Einzelfall, sofern dies erforderlich ist, von der Möglichkeit der Ladung der Beamtin bzw. des Beamten des Schulqualitätsmanagements als Zeugin bzw. Zeuge Gebrauch gemacht wird oder eine Beamtin bzw. ein Beamter des Schulqualitätsmanagements als Sachverständige bzw. als Sachverständiger beigezogen wird (vgl. etwa § 93 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz). Bei der Regelung der beizuziehenden Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter im neuen § 9 Abs. 3 Z 3 Oö. LDHG wird zudem das Auslaufen der Hauptschulen als Schulart berücksichtigt.

Auf Grund der Änderung der Zusammensetzung der Kommission soll es für die Beschlussfähigkeit künftig erforderlich sein, dass auch die Dienstnehmervertreterinnen bzw. Dienstnehmervertreter vollzählig anwesend sind, um zu vermeiden, dass die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer nur mit einer Person in der Kommission vertreten ist.

Die Regelung der bzw. des Vorsitzenden der Kommission im § 9 Abs. 3 Z 1 Oö. LDHG wird insofern abgeändert, als die Vorsitzführung nicht mehr zunächst ausdrücklich der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor oder in ihrer bzw. seiner Vertretung der Leiterin bzw. dem Leiter des Präsidialbereichs der Bildungsdirektion zugewiesen wird. Den Vorsitz führt daher künftig eine rechtskundige Bedienstete bzw. ein rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion, die bzw. der von der Bildungsdirektion bestellt wird, wobei dadurch nicht ausgeschlossen ist, dass etwa die Leiterin bzw. der Leiter des Präsidialbereichs selbst als rechtskundige Bedienstete bzw. als rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion (vgl. § 18 Abs. 2 BD-EG) als Vorsitzende bzw. Vorsitzender bestellt wird.

Die Bestellung von rechtskundigen Mitgliedern der Kommission, der Disziplinaranwältin bzw. des Disziplinaranwalts und von deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern aus dem Personalstand des Amtes des Landesschulrats oder des Amtes der Landesregierung gestaltete sich in der Vergangenheit oftmals schwierig. Aus diesem Grund wird der Personenkreis der in Frage kommenden Bediensteten auf den Personalstand der Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich ausgeweitet, wobei auch insofern die Bestellung durch die Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber zu erfolgen hat.

Zu Art. VI und X (Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988 und des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes):

Zu Art. VI Z 1, 2, 3 und 4 (§ 1 Oö. LLDHG 1988):

Gemäß Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG kommt es der Landesgesetzgebung zu, die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrpersonen für öffentliche landund forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen auf Grund der gemäß Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG ergehenden Bundesgesetze zu regeln.

Unter "Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen" im Sinn des Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ist den Erläuterungen zum Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBI. I Nr. 164/2013, zufolge die Ausübung der Dienstgeberbefugnisse gegenüber Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, gleichermaßen zu verstehen, wie gegenüber Landesvertragslehrerinnen und -lehrern (vgl. ErlRV 2412 BlgNR XXIV. GP 1 f.). Da von einem einheitlichen Begriffsverständnis in diesen beiden Kompetenztatbeständen auszugehen ist, hat dies auch für den Begriff "Ausübung der Diensthoheit" im Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG zu gelten.

Dementsprechend regelt das Oö. LLDHG 1988 schon in der geltenden Fassung die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit auch gegenüber Landesvertragslehrpersonen ausdrücklich in seinem § 1 Abs. 2, wohingegen der geltende § 1 Abs. 1 Oö. LLDHG 1988 die "Ausübung der Diensthoheit" gegenüber Lehrpersonen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, betrifft. Diese beiden Regelungen sollen nunmehr mit Blick auf das verfassungsrechtliche Begriffsverständnis durch die Neuformulierung im § 1 Abs. 1 Oö. LLDHG 1988 zusammengefasst werden.

In diesem Sinn soll generell im Oö. LLDHG 1988 nicht mehr der Begriff "Landeslehrer" verwendet werden, der auf das Dienstrecht jener Lehrerinnen und Lehrer zurückgeht, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen (siehe dazu das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz), sondern - ebenso wie im Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz in der Fassung der Oö. LDHG-Novelle 2018 - neutral von "Lehrpersonen" die Rede sein. Im Sinn dieser Vereinheitlichung wird auch das Wort "Lehrkräfte" im § 1 Abs. 3 Oö. LLDHG 1988 durch den Begriff "land- und forstwirtschaftliche Lehrpersonen" im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. LLDHG 1988 ersetzt, womit auch klargestellt ist, dass die Anwendbarkeit des VII. Hauptstücks des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes nur für aktive land- und forstwirtschaftliche Lehrpersonen angeordnet wird, Gastlehrerinnen und Gastlehrer und Praktikantinnen und Praktikanten im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. LLDHG 1988 davon aber nicht umfasst sind.

War bisher nach der Generalklausel des § 1 Abs. 1 und 2 Oö. LLDHG 1988 die Landesregierung zur Ausübung der Diensthoheit (sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt war) bzw. zur Wahrnehmung der dem Dienstgeber zukommenden Zuständigkeiten berufen, so wird nun die

Bildungsdirektion für Oberösterreich in beiden Fällen zur Ausübung der Diensthoheit für zuständig erklärt, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

§ 1 Abs. 1 Oö. LLDHG 1988 folgt somit dem auch für das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz in der Fassung der Oö. LDHG-Novelle 2018 geltenden Grundsatz. Die Änderung des Zitats im § 1 Abs. 3 Oö. LLDHG 1988 erfolgt zur Anpassung an die mit dieser Novelle eingeführte neue Abkürzung des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes.

Die Kompetenz zur Auswahl und Heranziehung von Gastlehrerinnen und Gastlehrern oder Praktikantinnen und Praktikanten an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen liegt künftig bei der Bildungsdirektion. Gastlehrerinnen und Gastlehrer sind Personen, die in einzelnen Vorträgen oder kurzen Blockseminaren an den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsund Fachschulen entweder beispielsweise als Ärztinnen und Ärzte, Juristinnen und Juristen oder IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten Zusatzkenntnisse vermitteln oder auf Grund ihres Gewerbes (zB Landwirtinnen und Landwirte, Fleischhauerinnen und Fleischhauer) oder ihrer beruflichen Erfahrung **Praxis** (oder praxisähnliche Lehrinhalte) vermitteln (zB Klauenpflege. Fleischverarbeitung, Werkstättenbereich, Kreativbereich, etc.) und in keinem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, sondern mittels Werkvertrags oder freien Dienstvertrags beschäftigt werden.

Zu Art. VI Z 5 (§§ 1a bis 1c Oö. LLDHG 1988):

Zu § 1a Oö. LLDHG 1988:

Analog zu § 2 Oö. LDHG in der Fassung der Oö. LDHG-Novelle 2018 soll die Landesregierung weiterhin zur Festsetzung des Dienstpostenplans zuständig bleiben, allerdings eben auf Vorschlag der Bildungsdirektion. Die Landesregierung kann in ihren Beschlüssen auch vom Vorschlag der Bildungsdirektion abweichen. Eine Einschränkung der Rechte des Bundes hinsichtlich der Genehmigung von Stellenplänen sowie der Kontrolle der Einhaltung derselben (vgl. § 4 Abs. 7 FAG 2017 sowie Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 316/1975, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008) erfolgt durch diese Beibehaltung der Zuständigkeit der Landesregierung zur Festsetzung der Dienstposten- und Stellenpläne nicht.

Nicht auf die Bildungsdirektion übertragen wird darüber hinaus die Kompetenz zur Aufnahme von Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen. Unter Aufnahme versteht man die Ausschreibung, das Auswahlverfahren und die Auswahl der konkreten Lehrperson, sodass erst mit der Einladung zum Dienstantritt die Zuständigkeit auf die Bildungsdirektion übergeht. Insbesondere die Erstellung des Dienstvertrags, die Ausübung der Dienstaufsicht und die Anweisung der Bezüge ist dann in weiterer Folge Sache der Bildungsdirektion.

Die Personalaufnahmen finden wie bereits bisher nach einem objektiven Verfahren durch das Amt der Landesregierung samt Vorschlag an das für die Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung statt; dies hat sich bewährt und soll daher auch künftig beibehalten werden.

Auch für Pragmatisierungen bleibt die Landesregierung weiterhin zuständig.

Gleiches gilt für die Auswahl und die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern nach den §§ 26 und 26a LLDG 1985 bzw. nach § 14 LLVG; auch hier erfolgt die Erlassung des Bestellungsdekrets namens der Landesregierung durch das für die Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung; die allfälligen Bescheide über die dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen oder darauf basierende Erledigungen bei Vertragslehrpersonen sind wiederum Sache der Bildungsdirektion.

Im § 1a Abs. 3 Oö. LLDHG 1988 ist geregelt, dass sowohl im Personalaufnahmeverfahren als auch im Leiterauswahlverfahren die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder eine von ihr bzw. ihm namhaft gemachte Bedienstete bzw. ein von ihr bzw. ihm namhaft gemachter Bediensteter der Bildungsdirektion ohne Stimmrecht beizuziehen ist, also einzuladen ist, gehört wird und die Möglichkeit eingeräumt bekommt, eine fachliche Stellungnahme abzugeben. Da Pragmatisierungsansuchen im Dienstweg abzugeben sind, ist die Bildungsdirektion tatsächlich in diesen Fällen ebenfalls eingebunden und hat die Möglichkeit, im Zuge der Weiterleitung des Ansuchens an die Landesregierung dazu Stellung zu nehmen.

Gemäß Art. 14a Abs. 3 B-VG sind Durchführungsverordnungen zu den auf Grund des Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG ergehenden Dienstrechtsgesetzen des Bundes grundsätzlich ebenfalls vom Bund zu erlassen. In diesen Bundesgesetzen kann jedoch Abweichendes geregelt werden. § 1a Abs. 4 Oö. LLDHG 1988 sieht daher vor, dass für den Fall, dass die Erlassung von Durchführungsverordnungen in diesen Fällen dem Land zugewiesen wird, dafür die Landesregierung zuständig ist.

Zu § 1b Oö. LLDHG 1988:

§ 1b Oö. LLDHG 1988 unterscheidet sich von § 8 Oö. LDHG in der Fassung der Oö. LDHG-Novelle 2018 der vorsieht, dass der Bildungsdirektion die Rolle als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zukommt, deshalb, weil die Schulleitungen im Bereich der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bereits bisher keine dienstbehördlichen Kompetenzen wahrzunehmen hatten und dies auch künftig so sein soll (vgl. die Ausführungen unten zu § 1c Oö. LLDHG 1988). Folglich wird zwar die Dienstaufsicht und der Weisungszusammenhang im Gesetz verankert; der Bildungsdirektion kommt aber nicht die Rolle der dienstrechtlichen Oberbehörde, sondern eben die der Dienstbehörde zu.

Da im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens im Gegensatz zu jenem der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen keine Schulcluster gebildet werden können, wird im Oö. LLDHG 1988 auch nur auf die Schulleitungen und nicht auf Schulclusterleitungen Bezug genommen.

Die bereits verfassungsrechtlich vorgegebene Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Bildungsdirektion bleibt von dieser Anordnung unberührt.

Zu § 1c Oö. LLDHG 1988:

Regelungen über die dienstrechtlichen Befugnisse der Schulleiterinnen und Schulleiter sind im derzeit geltenden Oö. LLDHG 1988 nicht vorgesehen; § 1c Oö. LLDHG 1988 orientiert sich allerdings am § 7 Abs. 1 und 2 des Oö. LDHG in der Fassung der Oö. LDHG-Novelle 2018 und übernimmt im Wesentlichen die dort geregelten Befugnisse der Schulleiterinnen und Schulleiter. Anders als im Anwendungsbereich des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes soll allerdings die Entscheidung über beantragte Pflegefreistellungen bis zum gesetzlichen Höchstausmaß (maximal 24 Unterrichtsstunden pro Schuljahr bzw. bei der Betreuung von Kindern unter dem zwölften Lebensjahr aus einem anderen Anlass maximal 48 Unterrichtsstunden pro Schuljahr gemäß § 12 Abs. 6 LLVG bzw. § 27 Abs. 1 lit. a LLVG iVm. § 42a VBG bei voller Lehrverpflichtung; bei pragmatisierten Lehrpersonen ist die Pflegefreistellung mit maximal zwanzig Unterrichtsstunden pro Schuljahr bzw. bei Kindern unter zwölf Jahren mit maximal vierzig Unterrichtsstunden pro Schuljahr gemäß § 66 LLDG 1985 begrenzt) in der Kompetenz der Schulleitung verbleiben, weil dies nach den Regelungen des Landes bereits bisher Aufgabe der jeweiligen Dienststellen- bzw. Schulleitung ist und sich bewährt hat.

Die Stellung als Dienstbehörde soll durch diese Bestimmung aber nicht auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen werden, sondern lediglich die bisher geltende Aufgabenverteilung zwischen Dienstbehörde und Dienststellen- bzw. Schulleitung im Landesgesetz selbst abgebildet werden.

Zu Art. VI Z 6 und 7 (§§ 2 bis 2c Oö. LLDHG 1988) und Art. X (Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes):

Zu §§ 2 bis 2b Oö. LLDHG 1988:

Bisher wurden als Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen die Kommissionen nach dem Oö. Landesbeamtengesetz 1993 für zuständig erklärt. Auf Grund der Übertragung der Diensthoheit auf die Bildungsdirektion und mit Blick auf das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz in der Fassung der Oö. LDHG-Novelle 2018 soll eine entsprechende Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission bei der Bildungsdirektion eingerichtet werden, wobei die Zusammensetzung der Kommission und das Vorgehen bei der Auswahl der Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter analog zu den Regelungen des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes in der Fassung der Oö. LDHG-Novelle 2018 und dieses Landesgesetzes (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. V) festgelegt wird. Gleichermaßen sind die Klarstellungen hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung zur Bildungsdirektion dem Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz in der Fassung der Oö. LDHG-Novelle 2018 nachempfunden.

Da die Zahl der pragmatisierten land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen nunmehr aktuell rund sechzig Personen beträgt, ist eine besondere Inanspruchnahme der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission nicht zu erwarten.

Zu § 2c Oö. LLDHG 1988 und Art. X (Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes):

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das materielle Dienstrecht für die land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen durch Bundesgesetz zu regeln ist und insbesondere die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden sind. Nur die zuständigen Organe sind landesgesetzlich festzulegen (vgl. § 40 Z 8 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz hinsichtlich der Kommission und § 40 Z 9 leg. cit. hinsichtlich der Gleichbehandlungsbeauftragten).

Dementsprechend wurde im Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz die Zuständigkeit der Organe und Institutionen nach dem 4. Abschnitt dieses Landesgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Lehrpersonen nur sehr eingeschränkt geregelt.

Künftig sollen die nach dem Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz bei der Bildungsdirektion für die Lehrpersonen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen eingerichtete Gleichbehandlungskommission und die bzw. der vorgesehene Gleichbehandlungsbeauftragte sowie deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter auch für die land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen zuständig sein, wobei dann, wenn es sich um Angelegenheiten einer land- und forstwirtschaftlichen Lehrperson handelt, der Gleichbehandlungskommission anstelle einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Zentralausschusses für Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen oder für berufsbildende Pflichtschulen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentralausschusses für Landeslehrpersonen für land- und forstwirtschaftliche Fachund Berufsschulen angehören soll. Die für die Vertreterinnen und Vertreter nach dem Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz geltenden Bestimmungen, insbesondere jene hinsichtlich ihrer Bestellung und Funktionsdauer sowie des Ruhens und Endens ihrer Mitgliedschaft, sind dabei sinngemäß anzuwenden.

Aus diesem Grund ist der Geltungsbereich des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes insofern einzuschränken, als dass dieses Landesgesetz für land- und forstwirtschaftliche Lehrpersonen nicht mehr zur Anwendung kommt. Folgerichtig soll daher der Gleichstellungskommission nach § 21 Oö. L-GBG künftig keine Vertreterin bzw. kein Vertreter des Zentralausschusses für Landeslehrpersonen für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen mehr als Mitglied angehören und können im § 37 Oö. L-GBG die Bezugnahmen auf das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz entfallen.

Für die Lehrpersonen an den zwei Privatschulen des Landes Oberösterreich (Höhere Technische Lehranstalt für Lebensmittel-, Getreide- und Biotechnologie des Landes Oberösterreich in Wels und Technische Fachschule des Landes Oberösterreich in Haslach an der Mühl) gilt hinsichtlich der Bestimmungen über die Gleichbehandlung - anders als für die land- und forstwirtschaftlichen

Lehrpersonen - materiell zwar weiterhin das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz; zuständig sollen für die Privatschullehrerinnen und Privatschullehrer künftig aber ebenfalls die Organe nach dem VIII. Hauptstück des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes, insbesondere die für Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen eingesetzte Gleichbehandlungskommission bei der Bildungsdirektion, sein, wobei der Gleichbehandlungskommission in Angelegenheiten einer Lehrperson einer der genannten Privatschulen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landespersonalausschusses anzugehören hat. Die Bestellung dieses Mitglieds der Gleichbehandlungskommission soll bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an mit Wirksamkeit vom 1. September 2019 möglich sein, um sicherstellen zu können, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit dem Inkrafttreten der Neuregelung in der neuen Zusammensetzung aufnehmen kann.

Im Zeitpunkt der Zuständigkeitsübertragung anhängige Fälle sind jedoch - sowohl hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen als auch hinsichtlich der Lehrpersonen an den Privatschulen des Landes Oberösterreich - noch von den bisher zuständigen Organen abzuschließen.

Zu Art. VI Z 8 (§ 3 Oö. LLDHG 1988):

Im § 3 Oö. LLDHG 1988 erfolgen formale Anpassungen an die geänderte Bundesregelung. Das Zitat der anzuwendenden Fassung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes kann im Hinblick auf den neu eingefügten § 3a Oö. LLDHG 1988 entfallen (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. VI Z 9).

Zu Art. VI Z 9 (§ 3a Oö. LLDHG 1988):

Mit § 3a wird eine neue Bestimmung in das Oö. LLDHG 1988 eingefügt, die generell für dieses Landesgesetz klarstellt, dass Verweise auf Landesgesetze dynamisch und Verweise auf die angeführten Bundesgesetze jeweils als statische Verweise auf die derzeit geltende Fassung zu verstehen sind.

Zu Art. VI Z 10 (§ 5 Oö. LLDHG 1988):

Die Änderungen im Oö. LLDHG 1988 sollen mit 1. September 2019 in Kraft treten. Wie bei Zuständigkeitswechseln üblich sind bereits zu diesem Zeitpunkt anhängige Dienstrechtsverfahren von der bisher zuständigen Behörde weiterzuführen, abzuschließen und zu erledigen. Dasselbe gilt für anhängige Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren und für Fälle, die bei den Organen nach dem 4. Abschnitt des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes anhängig sind.

Zudem wird neben dieser Übergangsregelung für anhängige Verfahren im Abs. 3 auch angeordnet, dass die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. VI des Oö. Bildungsdirektion-

Zuständigkeiten-Übertragungsgesetzes 2019 dem Ruhestand angehörigen beamteten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen oder deren Hinterbliebene nicht vom Zuständigkeitswechsel betroffen sind und insofern daher weiterhin die Landesregierung als Dienstbehörde (insbesondere in Bezug auf den Vollzug des Pensionsgesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung) zuständig bleibt.

Keine Änderung ergibt sich in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Tragung des Pensionsaufwands; nach § 4 Abs. 5 FAG 2017 ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrpersonen sowie den Aufwand für deren Angehörige und Hinterbliebene in der Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen einerseits und den für die unter der Diensthoheit der Länder stehenden Lehrpersonen vereinnahmten Pensionsbeiträgen - einschließlich Überweisungsbeträgen - andererseits.

Vorliegende Beschlüsse der Oö. Landesregierung, Amtsverfügungen für des Personalangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Landesregierung und namens der generelle Weisungen zu verstehende Erlässe Oö. Landesregierung gelten weiter. Amtsinterne Vollzugsregelungen wie Dienstbetriebsordnungen und generelle Vollzugsanordnungen etc. gelten weiter, bis sie durch gegenteilige Anordnungen der Bildungsdirektion ersetzt werden, wobei hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes anzuwenden hat.

Durch die Kompetenzverschiebung auf Dienstgeber-(Dienstbehörden-)Seite tritt in den bestehenden Zuständigkeiten der Organe der Personalvertretung keine Änderung ein.

Die Abs. 4 und 5 ermöglichen die Bestellung der Mitglieder der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission nach dem Oö. LLDHG 1988 und der Vertreterinnen und Vertreter des Zentralausschusses für Landeslehrpersonen für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen, die gegebenenfalls in Angelegenheiten einer land- und forstwirtschaftlichen Lehrperson der Gleichbehandlungskommission angehören, bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an mit Wirksamkeit vom 1. September 2019. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kommissionen ihre Tätigkeit mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen in der neuen Zusammensetzung aufnehmen können.

Zu Art. VII (Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993):

Zu Art. VII Z 1 und 3 (Inhaltsverzeichnis und § 45a):

Die Ausübung der Diensthoheit hinsichtlich der Landeslehrpersonen an den zwei Privatschulen des Landes, an der Höheren Technischen Lehranstalt für Lebensmittel-, Getreide- und Biotechnologie des Landes Oberösterreich in Wels sowie an der Technischen Fachhochschule des Landes Oberösterreich in Haslach an der Mühl, soll ebenfalls auf die Bildungsdirektion übertragen werden.

Der Begriff "Ausübung der Diensthoheit" ist weit zu verstehen und umfasst die Ausübung aller Dienstgeberbefugnisse gegenüber diesen Lehrpersonen. Diese Zuständigkeitsübertragung soll sich somit insbesondere auch auf die Vollziehung des Besoldungsrechts erstrecken, was durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den Vollzug des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes im § 45a Abs. 2 Oö. LBG und im neuen § 55a Oö. Landes-Gehaltsgesetz (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. IX) zum Ausdruck gebracht wird.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit soll die Erlassung von Durchführungsverordnungen zum Oö. Landesbeamtengesetz 1993 weiterhin der Landesregierung zukommen. Dies wird im § 45a Abs. 3 Oö. LBG ausdrücklich klargestellt. Darüber hinaus sollen - neben der Festsetzung des Dienstpostenplans für die Privatschullehrerinnen und Privatschullehrer auf Vorschlag der Bildungsdirektion - folgende Angelegenheiten der Diensthoheit bei der Landesregierung verbleiben:

- die Pragmatisierung von Privatschullehrerinnen und Privatschullehrern, wobei in der Praxis in den letzten Jahren in diesem Bereich auf Grund der Änderung der Pragmatisierungs-Richtlinien 2007 ohnedies keine Aufnahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mehr erfolgt sind, und
- 2. die Auswahl und Bestellung von Leiterinnen und Leitern dieser Privatschulen.

Für die Auswahlverfahren gelten die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 über die Besetzung leitender Funktionen. Die Durchführung dieser Verfahren und das Vorgehen bei der Ausschreibung und der Auswahl haben sich bewährt; die Zuständigkeit dafür soll daher weiterhin bei der Landesregierung verbleiben. Gemäß § 45a Abs. 5 Oö. LBG ist zudem die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor (oder eine von ihr bzw. ihm namhaft gemachte Bedienstete bzw. ein von ihr bzw. ihm namhaft gemachter Bediensteter der Bildungsdirektion) Verfahren im Sinn des § 45a Abs. 4 Z 2 Oö. LBG beizuziehen; eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bildungsdirektion ist daher einzuladen, anzuhören und es ist ihr bzw. ihm die Möglichkeit einzuräumen, eine fachliche Stellungnahme abzugeben.

Da Pragmatisierungsansuchen im Dienstweg abzugeben sind, ist die Bildungsdirektion insofern auch in diesen Fällen eingebunden und hat die Möglichkeit, im Zuge der Weiterleitung des Ansuchens an die Landesregierung dazu Stellung zu nehmen.

Der (vollständige) Zuständigkeitsübergang auf die Bildungsdirektion erfolgt schließlich mit Zustellung des Bestellungsdekrets bzw. des Pragmatisierungsdekrets durch die Landesregierung.

Der Vollzug des Landesdienstrechts hinsichtlich der Versetzung oder des Übertritts in den Ruhestand von pragmatisierten Lehrpersonen an diesen Privatschulen soll ebenfalls im Kompetenzbereich der Landesregierung verbleiben. Dies gilt auch generell für den Vollzug des Oö. Landespensionsrechts (Oö. L-PG bzw. Oö. PG 2006).

Eine Besonderheit besteht hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Lehrpersonen an den genannten Privatschulen im Vergleich zu den Lehrpersonen, die unter das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz oder das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz

1988 fallen, insofern, als die Beurteilungs- bzw. Disziplinarkommission nach den Bestimmungen des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993 für diese weiterhin zuständig sein soll. Der Grund für diese Abweichung liegt darin, dass diese Personen unter das Landesdienstrecht fallen und daher die Bestimmungen des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993 zu vollziehen sind, die den Mitgliedern der Kommission nach dem Oö. Landesbeamtengesetz 1993 geläufig sind; umgekehrt hätte andernfalls eine Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission bei der Bildungsdirektion das Landesdisziplinarrecht zu vollziehen, was für die bei der Bildungsdirektion eingerichteten Kommissionen eine Ausnahme darstellen würde.

Der Vollständigkeit halber sei zudem festgehalten, dass nur mehr fünf Personen in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis als Lehrpersonen an diesen beiden Schulen tätig sind und daher bei diesem kleinen Personenkreis keine weiteren Verfahren zu erwarten sind, sodass die Einrichtung einer eigenen Kommission nicht gerechtfertigt wäre.

Schließlich sollen die §§ 1b und 1c Oö. LLDHG 1988 (Zuständigkeiten der Schulleitung und Stellung der Bildungsdirektion gegenüber der Schulleitung) auch dann sinngemäß anzuwenden sein, wenn es sich um eine Angelegenheit einer Privatschullehrperson handelt.

Zu Art. VII Z 2 und 6 (Inhaltsverzeichnis und § 166):

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über den Zuständigkeitsübergang anhängige Verfahren sollen von der Übertragung auf die Bildungsdirektion nicht erfasst sein, sondern von der Landesregierung als Dienstbehörde fortgeführt und abgeschlossen werden. Darüber hinaus bleibt die Landesregierung für jene Lehrpersonen an den zwei genannten Privatschulen des Landes, die zu diesem Zeitpunkt bereits dem Ruhestand angehören, sowie für deren Hinterbliebene Dienstbehörde nach dem Oö. L-PG bzw. Oö. PG 2006.

Die Landesregierung bleibt zudem auch weiterhin für jene Lehrpersonen an den zwei genannten Privatschulen des Landes, die zu diesem Zeitpunkt dem Dienststand angehören, Dienstbehörde nach dem Oö. L-PG bzw. Oö. PG 2006.

Vergleiche dazu im Übrigen die Ausführungen zu Art. VI Z 10.

Durch die Kompetenzverschiebung auf Dienstgeber-(Dienstbehörden-)Seite tritt in den bestehenden Zuständigkeiten der Organe der Personalvertretung keine Änderung ein, dh. für die bestehenden Dienststellenausschüsse für die oben genannten zwei Privatschulen des Landes ändert sich zumindest in der laufenden Funktionsperiode - nichts.

Zu Art. VII Z 4 und 5 (§ 152):

Angesichts der Übertragung der Ausübung der Diensthoheit hinsichtlich der Lehrpersonen an den Privatschulen des Landes Oberösterreich auf die Bildungsdirektion (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. VII Z 1 und 3) ist die Vollzugsklausel entsprechend anzupassen und der Zuständigkeitsumfang der Landesregierung als Dienstbehörde entsprechend klarzustellen.

Zu Art. VIII (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes):

Zu Art. VIII Z 1 und 3 (Inhaltsverzeichnis und § 71b):

Die Ausübung der Diensthoheit soll auch hinsichtlich jener Lehrpersonen an den Privatschulen des Landes Oberösterreich (die Höhere Technische Lehranstalt für Lebensmittel-, Getreide- und Biotechnologie des Landes Oberösterreich in Wels sowie die Technische Fachschule des Landes Oberösterreich in Haslach an der Mühl), die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, auf die Bildungsdirektion übertragen werden. Auch insofern ist diese Zuständigkeitsübertragung weit zu verstehen und soll sich insbesondere auch auf die Vollziehung des - ebenfalls im Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz geregelten - Besoldungsrechts erstrecken (zum Verständnis des Begriffs "Ausübung der Diensthoheit" vgl. die Ausführungen zu Art. VII Z 1 und 3). Ausgenommen von der Übertragung ist hingegen wiederum die Festsetzung des Dienstpostenplans, die weiterhin der Landesregierung - nunmehr auf Vorschlag der Bildungsdirektion - zukommt. Auch die Erlassung von Durchführungsverordnungen zum Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz soll wie bisher allein der Landesregierung obliegen.

Im § 71b Abs. 4 Oö. LVBG werden darüber hinaus die Aufnahme von Privatschullehrerinnen und Privatschullehrern in den oö. Landesdienst und die Auswahl und Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Privatschulen des Landes von der Zuständigkeitsübertragung auf die Bildungsdirektion ausgenommen.

Hinsichtlich der Aufnahme von Lehrpersonen kommen daher auch künftig die Regelungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 zur Anwendung. Der bisherige Vollzug durch das Amt der Oö. Landesregierung (Abteilung Personal-Objektivierung), die Ausschreibung der Durchführung des Auswahlverfahrens, die Erstattung eines Gutachtens des Personalbeirats und die Entscheidung durch das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung haben sich bewährt; die Aufnahme dieser Lehrpersonen soll daher weiterhin namens der Oö. Landesregierung vom Amt der Oö. Landesregierung bzw. von der Oö. Landesregierung wahrgenommen werden.

Die Zuständigkeit der Bildungsdirektion beginnt mit der Einladung der Lehrperson zum Dienstantritt; insbesondere obliegt der Bildungsdirektion künftig die Erstellung des Dienstvertrags, die Ausübung der Dienstaufsicht und die Anweisung der Bezüge.

Hinsichtlich der Auswahl und Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Privatschulen wird auf die Ausführungen zu Art. VII Z 1 und 3 verwiesen.

Sowohl den Aufnahmeverfahren als auch den Verfahren betreffend die Auswahl und Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Privatschulen ist die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder eine von ihr bzw. ihm namhaft gemachte Bedienstete bzw. ein von ihr bzw. ihm namhaft gemachter Bediensteter der Bildungsdirektion ohne Stimmrecht beizuziehen; eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bildungsdirektion ist daher einzuladen, anzuhören und es ist ihr bzw. ihm die Möglichkeit einzuräumen, eine fachliche Stellungnahme abzugeben.

Im Übrigen sollen die §§ 1b und 1c Oö. LLDHG 1988 (Zuständigkeiten der Schulleitung und Stellung der Bildungsdirektion gegenüber der Schulleitung) auch für Lehrpersonen an den Privatschulen des Landes Oberösterreich, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, sinngemäß gelten.

Zu Art. VIII Z 2 und 4 (Inhaltsverzeichnis und § 87)

Auch für das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz ist vorgesehen, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über den Zuständigkeitsübergang auf die Bildungsdirektion anhängige Anträge von Lehrpersonen an den Privatschulen des Landes Oberösterreich von der Landesregierung weiter zu bearbeiten und abzuschließen sind.

Zu Art. IX (Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes):

Die Übertragung der Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer an den Privatschulen des Landes Oberösterreich (die Höhere Technische Lehranstalt für Lebensmittel-, Getreide- und Biotechnologie des Landes Oberösterreich in Wels sowie die Technische Fachschule des Landes Oberösterreich in Haslach an der Mühl) gemäß § 45a Abs. 2 Oö. LBG und § 71b Abs. 2 Oö. LVBG ist umfassend zu verstehen und betrifft damit insbesondere auch die Vollziehung des Besoldungsrechts (vgl. die Ausführungen zu Art. VII Z 1 und 3 und Art. VIII Z 1 und 3).

Da die diesbezüglichen Regelungen für jene Lehrpersonen an den Privatschulen des Landes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, im Oö. Landes-Gehaltsgesetz enthalten sind, wird diese Zuständigkeit der Bildungsdirektion auch in diesem Landesgesetz klargestellt. Die Erlassung von Durchführungsverordnungen soll jedoch auch hinsichtlich des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes weiterhin der Landesregierung zukommen.

Zu Art. XI (Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994):

§ 10 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 regelt unter anderem die Zusammensetzung der Begutachtungskommission für die Besetzung leitender Positionen im Bereich des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften, wobei diese Regelungen gemäß § 13 Abs. 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 für die Besetzung leitender Funktionen im Bereich sonstiger Verwaltungseinrichtungen des Landes grundsätzlich sinngemäß anzuwenden sind.

Der Begutachtungskommission hat demnach eine Expertin oder ein Experte aus dem Aufgabenbereich, in den die Besetzung fällt, anzugehören. Hierzu hat die Landesregierung gemäß § 10 Abs. 4 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 mit Verordnung einen Expertenpool einzurichten. Durch die Ergänzung des § 10 Abs. 4 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 soll ermöglicht werden, dass neben Landesbediensteten auch die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder von dieser bzw. diesem namhaft gemachte Bundesbedienstete, die an der Bildungsdirektion tätig sind, in den Expertenpool aufgenommen und bei Auswahlverfahren von Leitungen von Landesdienststellen mit Bildungsbezug (zB Bildungsschlösser) beigezogen werden können. Die Zuordnung soll unter denselben Voraussetzungen stattfinden, die für Landesbedienstete gelten; sie erfolgt folglich für die Dauer von sechs Jahren und unter der Voraussetzung, dass die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder die bzw. der namhaft gemachte Bundesbedienstete dem zustimmen. Hinsichtlich der Bundesbediensteten besteht zudem die Einschränkung, dass nur jene bzw. jener Bundesbedienstete in den Expertenpool aufgenommen werden darf, der von der Bildungsdirektorin bzw. vom Bildungsdirektor hierfür namhaft gemacht worden ist.

Zu Art. XII (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Abs. 1 und 2 enthalten die erforderlichen Inkrafttretensregelungen:

Soweit im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz bloß formale Änderungen und Anpassungen bei den Zitaten von Bundesgesetzen erfolgen, tritt dieses Landesgesetz bereits mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Dies gilt auch für die Neuregelungen im § 32 Abs. 10 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz betreffend die Gleichhaltung der Eignungserklärungen von Unterrichtsmitteln durch Schulbehörden für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen anderer Bundesländer und im Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz betreffend die Zusammensetzung der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission und die Erweiterung des Personenkreises, aus dem die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt werden.

Die Ergänzung im Oö. Objektivierungsgesetz 1994 betreffend die Aufnahme der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors oder einer bzw. eines namhaft gemachten Bundesbediensteten in den Expertenpool für die Begutachtungskommission soll ebenfalls zeitnah mit dem der Kundmachung

dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Jene Bestimmungen, mit denen die Übertragung der Vollziehung zusätzlicher Angelegenheiten auf die Bildungsdirektion gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG erfolgt bzw. deren Änderung als Konsequenz dieser Übertragung erforderlich wird, treten mit 1. September 2019 in Kraft.

Abs. 3 betrifft die künftige Zuordnung jener Rechtsakte, die bis zur Übertragung der Vollziehung einer Angelegenheit gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG auf die Bildungsdirektion der Landesregierung als Normadressat oder als Normsetzer zuzuordnen waren. Diese Rechtsakte sollen ab dem Zeitpunkt der Übertragung (1. September 2019) der Bildungsdirektion zuzuordnen sein. Von dieser Regelung erfasst sind insbesondere Verordnungen der Landesregierung, die in diesen Angelegenheiten vor Ablauf des 31. August 2019 erlassen wurden.

Verordnungen der Landesregierung, die der Bildungsdirektion durch Abs. 3 zugeordnet werden, können von der Bildungsdirektion abgeändert werden. Dies ist gemäß Abs. 4 nicht erst mit dem Wirksamwerden der Übertragung am 1. September 2019 möglich; Verordnungen in den übertragenen Angelegenheiten können von der Bildungsdirektion vielmehr bereits ab dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. September 2019 in Kraft treten.

Abs. 5 stellt im Übrigen klar, dass organisatorische und personelle Maßnahmen, die auf Grund der Übertragungen auf die Bildungsdirektion erforderlich werden, ebenfalls bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an gesetzt werden können.

Um im Hinblick auf die neu geregelte Zusammensetzung der Disziplinarund Leistungsfeststellungskommission nach dem Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz einen geordneten Übergang zu ermöglichen, soll gemäß Abs. 6 die Kommission vorerst in der derzeit vorgesehenen Zusammensetzung und mit den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. V dieses Landesgesetzes bestellten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern weiter bestehen. Erst ab der Neubestellung der Kommissionsmitglieder nach der nächsten Wahl der Zentralausschüsse für die Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen bzw. für Berufsschulen soll die neue Regelung maßgeblich sein. Da bis zu diesem Zeitpunkt somit auch drei Lehrervertreterinnen bzw. Lehrervertreter der Kommission angehören, soll für diesen Zeitraum auch noch die derzeitige Regelung der Anwesenheitserfordernisse für die Beschlussfähigkeit der Kommission gelten.

Abs. 7 sieht für das Oö. Landes-Gehaltsgesetz vor, dass am 1. September 2019 anhängige Verfahren noch von der bisher zuständigen Dienstbehörde fortzuführen und abzuschließen sind und somit nicht vom Zuständigkeitsübergang auf die Bildungsdirektion umfasst sind.

Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitätsund Unvereinbarkeits-Innenausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit Kinderbildungsund -betreuungsgesetz, das Oö. Kinderbildungsund -betreuungs-Dienstgesetz, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Landund forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz, das Oö. Landund forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988. das Oö. Landesbeamtengesetz 1993. Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geändert werden (Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019 - Oö. BDZÜG 2019), beschließen.

Linz, am 21. März 2019

Bgm. Dr. Christian Dörfel Obmann-Stv.

Mag. Regina Aspalter
Berichterstatterin

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Kinderbildungsund -betreuungs-Dienstgesetz, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992,
das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. LehrpersonenDiensthoheitsgesetz, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche LandeslehrerDiensthoheitsgesetz 1988, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993,
das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz,
das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz und das Oö. Objektivierungsgesetz 1994
geändert werden

(Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019 - Oö. BDZÜG 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Artikel II	Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz
Artikel III	Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992
Artikel IV	Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz
Artikel V	Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz
Artikel VI	Oö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988
Artikel VII	Oö. Landesbeamtengesetz 1993
Artikel VIII	Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz
Artikel IX	Oö. Landes-Gehaltsgesetz
Artikel X	Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz
Artikel XI	Oö. Objektivierungsgesetz 1994
Artikel XII	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel I

Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG), LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 25/2019, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 39 folgende Eintragung angefügt:
- "§ 40 Zuständigkeit der Bildungsdirektion"
- 2. § 3b Abs. 1 lautet:
- "(1) Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 bei der Bildungsdirektion abgemeldet werden, wenn

- 1. ihnen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen ihrem Wohnort und der nächstgelegenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zugemutet werden kann oder
- 2. durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist und das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Von der Abmeldung hat die Bildungsdirektion die Bezirksverwaltungsbehörde und die Hauptwohnsitzgemeinde zu verständigen."

3. Im § 3b Abs. 2 und 3, § 12a Abs. 2 (zweimal) und 3 (zweimal), § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1, 2 und 4, § 20 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 und 2, § 21a, § 22 Abs. 1 (zweimal), § 23 Abs. 1, 3 (zweimal), 4 und 6 (zweimal), § 24 Abs. 1, 2 und 3, § 25, § 26 Abs. 4 (zweimal), § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 (zweimal) und § 30 Abs. 1, 8 (zweimal), 10 (dreimal) und 11 wird das Wort "Landesregierung" jeweils durch das Wort "Bildungsdirektion" ersetzt.

4. § 11a lautet:

"§ 11a

Tagesmütter und Tagesväter

- (1) Die Tätigkeit der Betreuung von Minderjährigen als Tagesmutter bzw. Tagesvater ist nur zulässig, wenn
 - 1. die Tagesmutter bzw. der Tagesvater dazu persönlich und fachlich geeignet ist,
 - 2. die räumlichen und hygienischen Erfordernisse für die Betreuung von Minderjährigen gegeben sind und
 - 3. die Sicherheit und das Wohl der zu betreuenden Minderjährigen gewährleistet sind.
- (2) Für Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern bzw. ihre vertretungsbefugten Organe gilt § 19 Abs. 2 erster Satz sinngemäß. Von dieser Voraussetzung kann die Bildungsdirektion auf Antrag Nachsicht erteilen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kinderbetreuung bei Tagesmüttern und Tagesvätern zu erwarten sind.
- (3) Die Tätigkeit der Betreuung von Minderjährigen als angestellte Tagesmutter bzw. als angestellter Tagesvater im eigenen Haushalt oder als selbständige Tagesmutter bzw. als selbständiger Tagesvater bedarf einer Bewilligung, die von der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater schriftlich zu beantragen und binnen vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen für eine bestimmte Anzahl von Kindern, allenfalls unter Bedingungen und Auflagen oder befristet, von der Bildungsdirektion zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.
- (4) Für die Nutzung von sonstigen Räumlichkeiten zur Betreuung von Minderjährigen durch angestellte Tagesmütter bzw. angestellte Tagesväter bedarf es einer Bewilligung, die von einem Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern schriftlich zu beantragen und binnen vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, allenfalls unter Bedingungen und Auflagen oder befristet, von der Bildungsdirektion zu erteilen ist. § 20 Abs. 2, 3 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

- (5) Die Nutzung von bereits gemäß § 20 bewilligten Räumlichkeiten für Krabbelstuben- und Kindergartengruppen für die Betreuung von Minderjährigen durch eine angestellte Tagesmutter bzw. einen angestellten Tagesvater bedarf keiner neuerlichen Bewilligung.
- (6) Das Landesverwaltungsgericht hat über Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 3 und 4 binnen vier Monaten zu entscheiden.
- (7) Ergibt sich nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagesmutter bzw. Tagesvater, dass trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid gemäß Abs. 3 vorgeschriebenen Auflagen die räumlichen und hygienischen Erfordernisse nicht gegeben sind oder die Sicherheit und das Wohl der zu betreuenden Minderjährigen nicht gewährleistet ist, ist die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen unter möglichster Schonung erworbener Rechte zulässig.
- (8) Das Land Oberösterreich fördert den Einsatz von Tagesmüttern und Tagesvätern, die der Bedarfsdeckung (§§ 16 und 17) dienen.
 - (9) Die Bildungsdirektion kann durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über:
 - 1. die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1;
 - 2. die Förderung von Tagesmüttern und Tagesvätern."
- 5. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

"§ 25b

Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) Zu statistischen Zwecken und zum Zweck der Planung und Steuerung haben die Rechtsträger die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 25a Abs. 2 sowie nach § 25a Abs. 5 auf Verlangen der Bildungsdirektion zu melden. Die Bildungsdirektion ist ermächtigt, diese Daten zum Zweck der Planung und Steuerung der bundesweiten Kinderbildung und -betreuung anonymisiert an die zuständigen Bundesbehörden zu übermitteln.
- (2) Zu Zwecken der Planung, Steuerung und Abrechnung der Landesbeiträge für die Betreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter sowie zum Zweck der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht über Tagesmütter bzw. Tagesväter haben die Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern und selbständige Tagesmütter bzw. Tagesväter die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 25a Abs. 3 und 6 auf Verlangen der Bildungsdirektion zu übermitteln.
- (3) Zum Zweck der Planung und Steuerung der Bedarfsdeckung (§§ 16 und 17) haben die Gemeinden und Rechtsträger die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 25a Abs. 2 sich gegenseitig und der Bildungsdirektion zu übermitteln.
- (4) Zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Kindergartenpflicht sind die Rechtsträger ermächtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 25a Abs. 2 bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres und bis zum 1. Februar des Folgejahres an die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu übermitteln. Weiters sind die Gemeinden ermächtigt, für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in dieser Gemeinde haben, eine Abfrage aus dem Zentralen Melderegister nach dem Auswahlkriterium des Alters (Vollendung des fünften Lebensjahres) durchzuführen (Verknüpfungsabfrage nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz). Diese Kinder sind mit Vorund Familiennamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Hauptwohnsitz zu erfassen, wobei diese personenbezogenen Daten aus dem Zentralen Melderegister mit den übermittelten personenbezogenen Daten der Rechtsträger abzugleichen sind.

- (5) Zum Zweck der Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG ist die Bildungsdirektion ermächtigt, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 25a Abs. 2 an die zuständigen Bundesbehörden zu übermitteln.
- (6) Zum Zweck der Zusammenarbeit mit den Pflichtschulen sind die Rechtsträger von Kindergärten ermächtigt und verpflichtet, für den Fall, dass die Eltern ihrer Vorlagepflicht gemäß § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018, nicht nachkommen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands, insbesondere des Sprachstands, erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, auf Verlangen der Pflichtschule, bei der das jeweilige Kind zum Besuch angemeldet wurde, an diese zu übermitteln.
- (7) Zum Zweck der Zusammenarbeit mit den Pflichtschulen sind die Rechtsträger von Horten ermächtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Hortbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands, insbesondere des Sprachstands, erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, auf Verlangen der Pflichtschule, bei der das jeweilige Kind zum Besuch angemeldet wurde, an diese zu übermitteln.
- (8) Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kinderbildungsund -betreuungseinrichtungen sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der
 einzelnen Einrichtungen sind die Rechtsträger von Krabbelstuben ermächtigt und verpflichtet, die
 dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen,
 Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Krabbelstubenbesuchs zum Zweck
 der Dokumentation des Entwicklungsstands erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, auf
 Verlangen des Rechtsträgers des Kindergartens, bei dem das jeweilige Kind zum Besuch
 angemeldet wurde, an diesen zu übermitteln.
- (9) Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kinderbildungsund -betreuungseinrichtungen sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der
 einzelnen Einrichtungen sind die Rechtsträger von Kindergärten ermächtigt und verpflichtet, die
 dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen,
 Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuchs zum Zweck der
 Dokumentation des Entwicklungsstands, insbesondere des Sprachstands, erstellt, durchgeführt
 bzw. erhoben wurden, auf Verlangen des Rechtsträgers des Hortes, bei dem das jeweilige Kind zum
 Besuch angemeldet wurde, an diesen zu übermitteln.
- (10) Wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit erforderlich ist, kann die Bildungsdirektion mit Verordnung besondere Übermittlungsformen, technische Voraussetzungen oder sonstige organisatorische Beschränkungen zum Zwecke der elektronischen Datenerfassung und -übermittlung festlegen."

6. Nach § 39 wird folgender § 40 angefügt:

"§ 40

Zuständigkeit der Bildungsdirektion

Der Bildungsdirektion obliegt die Vollziehung der Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung, einschließlich jener Angelegenheiten, die dabei vom Land Oberösterreich als Träger von Privatrechten wahrgenommen werden, mit Ausnahme

- 1. der Vollziehung des § 39,
- 2. der Vergabe von Investitionsförderungen, soweit sie nicht Tagesmütter bzw. Tagesväter betreffen, und
- 3. der Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transports von Kindern zum Zweck des Kindergartenbesuchs."

Artikel II

Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG), LGBI. Nr. 19/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 25/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Zuständige Behörde im Sinn des Oö. BAG ist in diesem Fall die Bildungsdirektion."

- 2. Im § 7 Abs. 4 wird das Wort "Landesregierung" durch das Wort "Bildungsdirektion" ersetzt.
- 3. § 7 Abs. 5 erster, zweiter und dritter Satz lauten:

"Die Prüfungsgebiete für die Eignungsprüfungen sind unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Lehrpläne der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und Bildungsanstalt für Sozialpädagogik von der Bildungsdirektion festzusetzen. Die Bildungsdirektion hat je nach Art des Prüfungsgebiets auszusprechen, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich, nur schriftlich oder nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist. Zur Durchführung der Prüfung sind eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bildungsdirektion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie die erforderliche Zahl von Prüferinnen und Prüfern mit Lehrbefähigung oder sonstiger fachlicher Befähigung von der Bildungsdirektion zu bestellen."

Artikel III

Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992

- Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBI. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 64/2018, wird wie folgt geändert:
- 1. Im § 48a Abs. 3 wird die Wortfolge "Das Land ersetzt die Kosten" durch die Wortfolge "Das Land ersetzt durch die Bildungsdirektion die Kosten" ersetzt.
- 2. Im § 48a Abs. 4 wird nach der Wortfolge "nach der bescheidmäßigen Zahlungsaufforderung" die Wortfolge "durch die Bildungsdirektion" eingefügt.
- 3. Im § 48b wird die Wortfolge "werden vom Land" durch die Wortfolge "werden vom Land durch die Bildungsdirektion" ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBI. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 104/2018, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 40 folgende Eintragung eingefügt:
- "§ 40a Nostrifikation ausländischer Zeugnisse"
- 2. In der Inhaltsübersicht entfällt die Eintragung:
- "§ 99 Kundmachung von Verordnungen"
- 3. Im § 9 Abs. 6 wird das Zitat "Art. 15a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929" durch das Zitat "Art. 15a Abs. 2 B-VG" ersetzt.
- 4. Im § 11 Abs. 3 entfällt das Zitat ", BGBI. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 256/1993".
- 5. Im § 32 Abs. 9 erster Satz wird das Zitat "Art. 15a Abs. 2 B-VG 1929" durch das Zitat "Art. 15a Abs. 2 B-VG" ersetzt.

- 6. Im § 32 Abs. 9 zweiter Satz wird das Wort "Landesregierung" durch das Wort "Schulbehörde" ersetzt.
- 7. Nach § 32 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:
- "(10) Einer Eignungserklärung nach Abs. 5 sind Eignungserklärungen der Schulbehörden für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen anderer Bundesländer gleichzuhalten, wenn diese Eignungserklärungen auf einem Fachgutachten der Gutachterkommission nach Abs. 9 beruhen."

8. § 44 Abs. 5 lautet:

- "(5) Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, gemäß Abs. 2 aufhört, Schülerin bzw. Schüler einer Schule zu sein, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter dies der Schulbehörde zu melden."
- 9. Im § 56 Abs. 6 wird das Zitat "§ 7 AVG" durch das Zitat "§ 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 58/2018" ersetzt.
- 10. Im § 74 Abs. 1 wird das Wort "Landesregierung" durch das Wort "Bildungsdirektion" ersetzt.
- 11. § 77 Abs. 3 Z 1 lautet:
 - "1. die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor;"
- 12. § 99 entfällt.

Artikel V

Änderung des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes

Das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz (Oö. LDHG), LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 114/2018, wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 Abs. 3 lautet:
 - "(3) Der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission gehören an:
 - eine von der Bildungsdirektion bestellte rechtskundige Bedienstete bzw. ein von der Bildungsdirektion bestellter rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion oder deren bzw. dessen in gleicher Weise bestellte Vertreterin bzw. in gleicher Weise bestellter Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;

- 2. eine weitere von der Bildungsdirektion bestellte rechtskundige Bedienstete bzw. ein weiterer von der Bildungsdirektion bestellter rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion oder eine von der Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber bestellte rechtskundige Bedienstete bzw. ein von der Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber bestellter rechtskundiger Bediensteter des Amtes der Oö. Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich oder deren bzw. dessen in gleicher Weise bestellte Vertreterin bzw. in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- 3. je nach der Verwendung der vom Verfahren betroffenen Landeslehrerin bzw. des vom Verfahren betroffenen Landeslehrers zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter
 - a) der Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Sonderschulen sowie an Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen oder
 - b) der Landeslehrerinnen und Landeslehrer für Berufsschulen."
- 2. Im § 9 Abs. 5 wird nach der Wortfolge "des Amtes der Oö. Landesregierung" die Wortfolge "oder der Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich" eingefügt.
- 3. Im § 9 Abs. 6 entfällt die Wortfolge "Z 1 bis 3 sowie von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeslehrerinnen und Landeslehrer gemäß Abs. 3 Z 4".

Artikel VI

Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988 (Oö. LLDHG 1988), LGBI. Nr. 32/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 lautet:

"Zuständigkeit der Bildungsdirektion"

2. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Ausübung der Diensthoheit des Landes über die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (land- und forstwirtschaftliche Lehrpersonen) und hinsichtlich der Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug aus einem solchen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis haben, sowie für die Beschäftigung von Gastlehrerinnen und Gastlehrern oder Praktikantinnen und Praktikanten an diesen Schulen ist, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes nicht anderes ergibt, die Bildungsdirektion zuständig."

- 4. Im § 1 Abs. 3 werden das Zitat "Oö. LDHG 1986" durch das Zitat "Oö. LDHG" und das Wort "Lehrkräfte" durch die Wortfolge "land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen" ersetzt und es entfällt die Wendung "und 2".
- 5. Nach § 1 werden folgende §§ 1a, 1b und 1c eingefügt:

"§ 1a

Zuständigkeit der Landesregierung

- (1) Der Landesregierung obliegt unbeschadet der ihr als oberstem Vollzugsorgan des Landes zustehenden Befugnisse die Festsetzung des Dienstpostenplans für Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 316/1975 auf Vorschlag der Bildungsdirektion.
 - (2) Der Landesregierung obliegen weiters
 - 1. die Aufnahmen von Lehrpersonen, mit Ausnahme von Gastlehrerinnen und Gastlehrern, für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen in den oö. Landesdienst,
 - 2. die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zum Land Oberösterreich von Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie
 - 3. die Auswahl und Bestellung von Leiterinnen und Leitern öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen (Schulleiterinnen bzw. Schulleitern) nach den bundesgesetzlichen Vorschriften.
- (3) Den Verfahren nach Abs. 2 Z 1 und 3 ist sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder eine von ihr bzw. ihm namhaft gemachte Bedienstete bzw. ein von ihr bzw. ihm namhaft gemachter Bediensteter der Bildungsdirektion ohne Stimmrecht beizuziehen.
- (4) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den auf Grund des Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG ergehenden Bundesgesetzen obliegt, sofern dies bundesgesetzlich den Ländern zugewiesen ist, der Landesregierung.

§ 1b

Stellung der Bildungsdirektion gegenüber der Schulleitung

Die Bildungsdirektion übt gegenüber der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter das Aufsichts- und Weisungsrecht aus.

§ 1c

Zuständigkeit der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

- (1) Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegt die Vornahme folgender Maßnahmen gegenüber Lehrpersonen an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen:
 - 1. wenn der Grund für die Beurlaubung plötzlich auftritt und der Urlaub unaufschiebbar ist,

- a) die Gewährung eines Sonderurlaubs gemäß § 64 LLDG 1985 bzw. § 2 Abs. 4 LLVG iVm.
 § 29a VBG bzw. § 27 Abs. 1 lit. a LLVG iVm. § 29a VBG bis zum Höchstausmaß von drei Tagen pro Schuljahr;
- b) die Feststellung eines Anspruchs auf Pflegefreistellung bis zum gesetzlichen Höchstausmaß gemäß § 66 LLDG 1985 bzw. § 12 LLVG iVm. § 29f VBG bzw. § 27 Abs. 1 lit. a LLVG iVm. § 29f und § 42a VBG;
- 2. solange durch den Schulerhalter nicht nach § 18 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz eine Brandschutzbeauftragte bzw. ein Brandschutzbeauftragter bestellt wird, die Bestellung der für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Lehrpersonen.
- (2) Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegt hinsichtlich der ihrer bzw. seiner Schule zugewiesenen Lehrpersonen die Festlegung der Diensteinteilung. Sofern eine Lehrperson gleichzeitig mehreren Schulen zugewiesen ist, obliegt die Koordination und Entscheidung der einzelnen Diensteinteilungen der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ihrer Stammschule."

6. § 2 lautet:

..§ 2

Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission

- (1) Bei der Bildungsdirektion wird für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsund Fachschulen eine Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.
 - (2) Die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission ist zuständig für
 - 1. die Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß § 74 LLDG 1985 und
 - 2. die Durchführung von Disziplinarverfahren gemäß dem 7. Abschnitt des LLDG 1985, mit Ausnahme
 - a) der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 86 und 87 LLDG 1985;
 - b) der vorläufigen Suspendierung gemäß § 88 LLDG 1985;
 - c) der Durchführung der notwendigen Ermittlungen gemäß § 100 Abs. 1 LLDG 1985;
 - d) des Vollzugs von Disziplinarstrafen gemäß § 107 LLDG 1985;
 - e) der Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 108 LLDG 1985 sowie
 - f) der Ausübung des Gnadenrechts nach § 113 LLDG 1985.
 - (3) Der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission gehören an:
 - eine von der Bildungsdirektion bestellte rechtskundige Bedienstete bzw. ein von der Bildungsdirektion bestellter rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion oder deren bzw. dessen in gleicher Weise bestellte Vertreterin bzw. in gleicher Weise bestellter Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
 - 2. eine weitere von der Bildungsdirektion bestellte rechtskundige Bedienstete bzw. ein weiterer von der Bildungsdirektion bestellter rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion oder eine von der Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber bestellte rechtskundige Bedienstete bzw. ein von der Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber bestellter rechtkundiger Bediensteter des Amtes der Oö. Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaften des

Landes Oberösterreich oder deren bzw. dessen in gleicher Weise bestellte Vertreterin bzw. in gleicher Weise bestellter Vertreter;

- 3. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen.
- (4) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind von der Bildungsdirektion aus dem Stand der rechtskundigen Bediensteten der Bildungsdirektion oder von der Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber aus dem Stand der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Oö. Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mitglieder gemäß Abs. 3 erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die bzw. der Vorsitzende gibt ihre bzw. seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig."

7. Nach § 2 werden folgende §§ 2a, 2b und 2c eingefügt:

"§ 2a

Bestellung der Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter, Funktionsperiode der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission

- (1) Die Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter sowie ihre Ersatzmitglieder in der Disziplinarund Leistungsfeststellungskommission werden auf Grund eines Vorschlags des Zentralausschusses für Landeslehrpersonen für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufschulen von der Bildungsdirektion bestellt.
- (2) Bei der Erstattung der Vorschläge des Zentralausschusses an die Bildungsdirektion sind die Mandatsverhältnisse im Zentralausschuss auf Grund der letzten Personalvertretungswahl zu berücksichtigen. Bei der Aufteilung der Anzahl der vorzuschlagenden Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter auf die jeweiligen Fraktionen im Zentralausschuss ist § 20 Abs. 8 Bundes-Personalvertretungsgesetz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen die jeder Fraktion zustehende Anzahl der Mandate im Zentralausschuss zu treten hat.
- (3) Für jede gemäß Abs. 1 und 2 bestellte Lehrervertreterin bzw. für jeden gemäß Abs. 1 und 2 bestellten Lehrervertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jede Lehrervertreterin und jeder Lehrervertreter kann von jedem Ersatzmitglied ihrer bzw. seiner Fraktion vertreten werden. Für die Teilnahme des Ersatzmitglieds an den Sitzungen hat die verhinderte Lehrervertreterin bzw. der verhinderte Lehrervertreter selbst zu sorgen.
- (4) Allen Vorschlägen an die Bildungsdirektion sind die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen anzuschließen.
- (5) Die Bildungsdirektion hat jene Vorschläge zurückzuweisen, die gegen rechtliche Vorschriften verstoßen.
- (6) Die Bildungsdirektion hat die Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter sowie deren Ersatzmitglieder ohne Bindung an Vorschläge zu bestellen, wenn die Erstellung von den rechtlichen

Vorschriften entsprechenden Vorschlägen für die Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter nicht binnen zwei Monaten nach der Wahl des Zentralausschusses erfolgt.

- (7) Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter bzw. Ersatzmitglieder in der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission können nur disziplinär unbescholtene in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehende Lehrpersonen des Dienststandes sein.
- (8) Die Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter in der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission werden für den Zeitraum der gesetzlichen Tätigkeitsdauer des im Abs. 1 genannten Zentralausschusses bestellt. Die Funktionsperiode der Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter dauert aber jedenfalls bis zur gültigen Bestellung der neuen Kommissionsmitglieder durch die Bildungsdirektion.
- (9) Die Mitglieder der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung dieses Amtes gemäß §§ 76 und 99 LLDG 1985 selbständig und unabhängig.
- (10) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission sowie die Disziplinanwältin bzw. der Disziplinaranwalt und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter scheiden aus ihrer Funktion aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Funktion entfallen.

§ 2b

Mitwirkung der Bildungsdirektion

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission hat die Einleitung eines jeden Verfahrens ohne unnötigen Aufschub der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen und dieser die Möglichkeit einzuräumen, vor der Beschlussfassung durch die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission eine Stellungnahme abzugeben.
- (2) Der Beschluss der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 100 Abs. 2 LLDG 1985 ist der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Bildungsdirektion ist gemäß § 101 Abs. 1 LLDG 1985 von der mündlichen Verhandlung zu verständigen. Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist von der Disziplinarund Leistungsfeststellungskommission innerhalb von zwei Wochen ab Beschlussfassung gemäß § 103 Abs. 3 LLDG 1985 der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Wurde gegen das Disziplinarerkenntnis Beschwerde eingebracht, ist die Bildungsdirektion gemäß § 103 Abs. 4 LLDG 1985 unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und ist ihr eine allfällige Beschwerdevorentscheidung zu übermitteln. Weiters ist die Bildungsdirektion gemäß § 103 Abs. 5 LLDG 1985 vom Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses oder gemäß § 95 Abs. 3 LLDG 1985 von einer Einstellung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu verständigen.

§ 2c

Gleichbehandlung

- (1) Es gelten die Bestimmungen des VIII. Hauptstücks des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes (Oö. LDHG) über die Gleichbehandlung mit der Maßgabe, dass
 - 1. die dort genannten Organe auch für Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Berufsund Fachschulen zuständig sind und

- 2. der Gleichbehandlungskommission in Angelegenheiten einer land- und forstwirtschaftlichen Lehrperson anstelle der Mitglieder gemäß § 20e Abs. 2 Z 4 und 5 Oö. LDHG eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentralausschusses für Landeslehrpersonen für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen als Mitglied angehört, auf das die für die Mitglieder gemäß § 20e Abs. 2 Z 4 und 5 Oö. LDHG maßgeblichen Regelungen der §§ 20e ff. Oö. LDHG sinngemäß anzuwenden sind. Dieses Mitglied wird für den Zeitraum der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Zentralausschüsse für Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für Pflichtschulen in Oberösterreich bestellt, wobei § 20e Abs. 4 Oö. LDHG anzuwenden ist.
- (2) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission und die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte sind in Ausübung ihres bzw. seines Amtes weisungsfrei."

8. § 3 lautet:

"§ 3 Leiterobjektivierung

Für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern um Leiterstellen nach § 26 LLDG 1985 bzw. § 14 LLVG wird zusätzlich zu den im § 26 Abs. 6 LLDG 1985 angeführten Auswahlkriterien das Auswahlkriterium "Ergebnis mindestens eines Testverfahrens, das zur Ermittlung der für die Leitung einer Schule erforderlichen Fähigkeiten geeignet ist" festgelegt."

9. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

Verweisungen

- (1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:
 - Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBI. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 102/2018;
 - Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBI.
 Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 102/2018;
 - Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBI.
 Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 102/2018;
 - Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBI. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 102/2018."

..§ 5

Übergangsbestimmung zum

Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. VI des Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetzes 2019 bei der Landesregierung anhängigen Verfahren und bei den Organen nach dem 4. Abschnitt des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes anhängigen Fälle betreffend land- und forstwirtschaftliche Lehrpersonen sind von der Landesregierung bzw. von den Organen nach dem 4. Abschnitt des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes fortzuführen und abzuschließen.
- (2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. VI des Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetzes 2019 eingeleiteten Leistungsfeststellungs- oder Disziplinarverfahren betreffend land- und forstwirtschaftliche Lehrpersonen sind von der Kommission nach § 120 Oö. LBG fortzuführen und abzuschließen.
- (3) Für jene im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. VI des Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetzes 2019 bereits dem Ruhestand angehörenden, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen bleibt die Landesregierung als Behörde nach dem Pensionsgesetz 1965 weiterhin zuständig. Dies gilt auch für deren Hinterbliebene.
- (4) Die Bildungsdirektion kann die Mitglieder der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission gemäß § 2 bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an nach Maßgabe der ab 1. September 2019 geltenden Bestimmungen, jedoch erst mit Wirksamkeit vom 1. September 2019 bestellen. Für die Bestellung der Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter gilt diesfalls § 2a Abs. 6 mit der Maßgabe, dass eine Bestellung ohne Bindung an Vorschläge zulässig ist, wenn der Zentralausschuss für Landeslehrpersonen für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 keine Vorschläge erstattet hat.
- (5) Die Bildungsdirektion kann Vertreterinnen und Vertreter des Zentralausschusses für Landeslehrpersonen für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen im Sinn des § 2c Abs. 1 Z 2 bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an nach Maßgabe der ab 1. September 2019 geltenden Bestimmungen, jedoch erst mit Wirksamkeit vom 1. September 2019 bestellen."

Artikel VII

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

- Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBI. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 64/2018, wird wie folgt geändert:
- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 45 folgende Eintragung eingefügt:
- "§ 45a Ausübung der Diensthoheit über Privatschullehrerinnen und Privatschullehrer"

- 2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 165 folgende Eintragung angefügt:
- "§ 166 Übergangsbestimmung zum Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019"
- 3. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

"§ 45a

Ausübung der Diensthoheit über Privatschullehrerinnen und Privatschullehrer

- (1) Privatschulen im Sinn der folgenden Absätze sind ausschließlich die Höhere Technische Lehranstalt für Lebensmittel-, Getreide- und Biotechnologie des Landes Oberösterreich in Wels sowie die Technische Fachschule des Landes Oberösterreich in Haslach an der Mühl.
- (2) Der Bildungsdirektion obliegt, unbeschadet der Zuständigkeiten der Beurteilungs- bzw. Disziplinarkommission nach §§ 104 und 120, die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer im Sinn des 5. Abschnitts dieses Landesgesetzes an den im Abs. 1 genannten Schulen, einschließlich des Vollzugs des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes, sofern sich aus den folgenden Absätzen nicht anderes ergibt.
- (3) Der Landesregierung obliegen unbeschadet der ihr als oberstem Vollzugsorgan des Landes zustehenden Befugnisse die Festsetzung des Dienstpostenplans für Lehrerinnen und Lehrer nach Abs. 2 gemäß § 3 auf Vorschlag der Bildungsdirektion und die Erlassung von Durchführungsverordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes und des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes.
 - (4) Der Landesregierung obliegen weiters
 - 1. die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zum Land Oberösterreich von Lehrerinnen und Lehrern nach Abs. 2,
 - 2. die Auswahl und Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Privatschulen nach Abs. 1 sowie
 - 3. der Vollzug des 11. Abschnitts dieses Landesgesetzes.
- (5) Den Verfahren nach Abs. 4 Z 2 sind die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder eine von ihr bzw. ihm namhaft gemachte Bedienstete bzw. ein von ihr bzw. ihm namhaft gemachter Bediensteter der Bildungsdirektion ohne Stimmrecht beizuziehen.
- (6) §§ 1b und 1c Oö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988 sind sinngemäß anzuwenden."

4. § 152 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

"Die Vollziehung dieses Landesgesetzes obliegt - unbeschadet der Zuständigkeit weisungsfreier Verwaltungsbehörden und Organe und unbeschadet der Zuständigkeit der Bildungsdirektion nach § 45a - der Landesregierung".

5. Im § 152 Abs. 2 werden nach der Wortfolge "weisungsfreier Verwaltungsbehörden" ein Beistrich und die Wortfolge "der Bildungsdirektion" eingefügt.

6. Nach § 165 wird folgender § 166 angefügt:

..§ 166

Übergangsbestimmung zum

Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. VII des Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetzes 2019 betreffend Lehrerinnen und Lehrer an den Privatschulen des Landes nach § 45a anhängigen Verfahren sind von der bisher zuständigen Dienstbehörde fortzuführen und abzuschließen.
- (2) Hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. VII des Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetzes 2019 bereits dem Ruhestand angehörenden Lehrerinnen und Lehrer an den Privatschulen des Landes nach § 45a obliegt die Ausübung der Diensthoheit weiterhin der Landesregierung. Insbesondere ist die Landesregierung weiterhin Behörde im Sinn des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes bzw. des Oö. Pensionsgesetzes 2006. Dies gilt auch für deren Hinterbliebene.
- (3) Die Landesregierung bleibt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. VII des Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetzes 2019 dem Dienststand angehörenden Lehrerinnen und Lehrer an den Privatschulen des Landes nach § 45a Behörde im Sinn des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes bzw. des Oö. Pensionsgesetzes 2006."

Artikel VIII

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), LGBI. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 64/2018, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 71a folgende Eintragung eingefügt:
- "§ 71b Ausübung der Diensthoheit über Privatschullehrerinnen und Privatschullehrer"
- 2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 86 folgende Eintragung angefügt:
- "§ 87 Übergangsbestimmung zum Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019"
- 3. Nach § 71a wird folgender § 71b eingefügt:

"§ 71b

Ausübung der Diensthoheit über Privatschullehrerinnen und Privatschullehrer

- (1) Privatschulen im Sinn der folgenden Absätze sind ausschließlich die Höhere Technische Lehranstalt für Lebensmittel-, Getreide- und Biotechnologie des Landes Oberösterreich in Wels sowie die Technische Fachschule des Landes Oberösterreich in Haslach an der Mühl.
- (2) Der Bildungsdirektion obliegt die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer im Sinn des 2. Abschnitts dieses Landesgesetzes an den im Abs. 1 genannten Schulen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nicht anderes ergibt.

- (3) Der Landesregierung obliegen unbeschadet der ihr als oberstem Vollzugsorgan des Landes zustehenden Befugnisse die Festsetzung des Dienstpostenplans für Lehrerinnen und Lehrer nach Abs. 2 gemäß § 73 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag der Bildungsdirektion und die Erlassung von Durchführungsverordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes.
 - (4) Der Landesregierung obliegen weiters
 - 1. die Aufnahme von Lehrerinnen und Lehrern nach Abs. 2 in den oö. Landesdienst sowie
 - 2. die Auswahl und Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Privatschulen nach Abs. 1.
- (5) Den Verfahren nach Abs. 4 sind die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder eine von ihr bzw. ihm namhaft gemachte Bedienstete bzw. ein von ihr bzw. ihm namhaft gemachter Bediensteter der Bildungsdirektion ohne Stimmrecht beizuziehen.
- (6) §§ 1b und 1c Oö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988 sind sinngemäß anzuwenden."
- 4. Nach § 86 wird folgender § 87 angefügt:

"§ 87

Übergangsbestimmung zum

Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. VIII des Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetzes 2019 anhängigen Anträge von Lehrerinnen und Lehrern im Sinn des § 71b sind von der Landesregierung zu erledigen."

Artikel IX

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG), LGBI. Nr. 8/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

"§ 55a

Zuständigkeit der Bildungsdirektion

Die Vollziehung dieses Landesgesetzes obliegt hinsichtlich der Lehrerinnen und Lehrer an den Privatschulen des Landes Oberösterreich im Sinn des § 45a Abs. 1 Oö. LBG der Bildungsdirektion. Die Erlassung von Durchführungsverordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes kommt auch hinsichtlich dieser Lehrerinnen und Lehrer der Landesregierung zu."

Artikel X

Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz (Oö. L-GBG), LGBI. Nr. 8/1995, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 39 folgende Eintragung angefügt:
- "§ 40 Übergangsbestimmung zum Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019"
- 2. Im § 1 Abs. 1 dritter Satz entfällt die Wortfolge "- soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist -".

3. § 1 Abs. 2 lautet:

- "(2) Für Lehrerinnen und Lehrer an Privatschulen des Landes Oberösterreich nach § 71b Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG) und § 45a Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG) gelten die Bestimmungen des VIII. Hauptstücks des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes (Oö. LDHG) über die Gleichbehandlung mit der Maßgabe, dass
 - 1. die dort genannten Organe auch für Lehrpersonen an diesen Privatschulen des Landes Oberösterreich zuständig sind und
 - 2. der Gleichbehandlungskommission in Angelegenheiten einer Lehrperson an einer Privatschule des Landes Oberösterreich nach § 71b Oö. LVBG oder § 45a Oö. LBG anstelle der Mitglieder gemäß § 20e Abs. 2 Z 4 und 5 Oö. LDHG eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landespersonalausschusses als Mitglied angehört, auf das die für die Mitglieder gemäß § 20e Abs. 2 Z 4 und 5 Oö. LDHG maßgeblichen Regelungen der §§ 20e ff. Oö. LDHG sinngemäß anzuwenden sind. Dieses Mitglied wird für den Zeitraum der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Zentralausschüsse für Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für Pflichtschulen in Oberösterreich bestellt, wobei § 20e Abs. 4 Oö. LDHG anzuwenden ist."
- 4. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
- "(2a) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission und die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte im Sinn des Abs. 2 sind in Ausübung ihres bzw. seines Amtes weisungsfrei."
- 5. Im § 21 Abs. 2 Z 3 entfällt die Wortfolge ", des Zentralausschusses für Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen".
- 6. Im § 37 entfallen der sechste und der siebte Spiegelstrich.

..§ 40

Übergangsbestimmung zum

Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. X des Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetzes 2019 anhängigen Fälle betreffend Lehrpersonen an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und an einer Privatschule des Landes Oberösterreich nach § 71b Oö. LVBG oder § 45a Oö. LBG sind von den nach dem 4. Abschnitt dieses Landesgesetzes bisher zuständigen Organen fortzuführen und abzuschließen.
- (2) Die Bildungsdirektion kann Vertreterinnen und Vertreter des Landespersonalausschusses im Sinn des § 1 Abs. 2 Z 2 bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an nach Maßgabe der ab 1. September 2019 geltenden Bestimmungen, jedoch erst mit Wirksamkeit vom 1. September 2019 bestellen."

Artikel XI

Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, LGBI. Nr. 102/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 4 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

"Gleichermaßen können den inhaltlich in Betracht kommenden Aufgabenbereichen die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder eine von ihr bzw. ihm namhaft gemachte Bundesbedienstete bzw. ein von ihr bzw. ihm namhaft gemachter Bundesbediensteter, die bzw. der an der Bildungsdirektion für Oberösterreich tätig ist, zugeordnet werden."

Artikel XII

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in Kraft:
- 1. Art. IV Z 1, 3, 4, 5, 7 und 9 und Art. V mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich;
- 2. Art. XI mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten;
- 3. die übrigen Bestimmungen, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, mit 1. September 2019.
- (2) **(Verfassungsbestimmung)** Die im Art. VI Z 7 enthaltene Verfassungsbestimmung des § 2c Abs. 2 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988 und Art. X Z 4 treten mit 1. September 2019 in Kraft.
- (3) In den Angelegenheiten, deren Vollziehung auf Grund dieses Landesgesetzes gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG auf die Bildungsdirektion übertragen wird, sind sämtliche bis zum 1. September 2019 der Landesregierung als Normadressat oder als Normsetzer zuzuordnenden Rechtsakte ab diesem Zeitpunkt der Bildungsdirektion zuzuordnen.

- (4) Verordnungen in den im Abs. 3 umschriebenen Angelegenheiten können von der Bildungsdirektion bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 Z 3 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.
- (5) Die für die Übernahme der im Abs. 3 umschriebenen Angelegenheiten durch die Bildungsdirektion erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen können ebenfalls bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an gesetzt werden.
- (6) Die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission gemäß § 9 Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz bleibt bis zu der nach § 10 Abs. 9 Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz vorgesehenen Neubestellung der Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz in der bis zum Inkrafttreten des Art. V dieses Landesgesetzes geltenden Fassung weiter im Amt. Bis zu dieser Neubestellung ist auch § 9 Abs. 6 Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz in der bis zum Inkrafttreten des Art. V dieses Landesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (7) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. IX des Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetzes 2019 anhängigen Verfahren nach dem Oö. Landes-Gehaltsgesetz betreffend Lehrpersonen an einer Privatschule des Landes Oberösterreich nach § 45a Oö. LBG sind von der bisher zuständigen Dienstbehörde fortzuführen und abzuschließen.